Ministerium
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Ostbelgien

Fachbereich Jugendhilfe

Tätigkeitsbericht 2020

INHALTSVERZEICHNIS

GRAFIK- UND TABELLENVERZEICHNIS **5**
VORWORT **6**
EINLEITUNG **7**
I. Prävention **9**
A. Koordination des Begleitausschusses Jugendhilfe 9
B. Arbeitsgruppe Leuchtturm 9
II. Jugendhilfe **10**
A. Einvernehmliche Jugendhilfe 10
1. Anfragen 10
2. (Langzeit)Begleitungen 15
3. Intervention der Gerichtsbarkeit 16
B. Gerichtliche Jugendhilfe **18**
1. Sozialuntersuchungen 18
2. Anfragen 18
3. (Langzeit)Begleitungen und begleitete Jugendliche 20
C. Maßnahmen in der einvernehmlichen und gerichtlichen Jugendhilfe **21**
1. Ambulante Maßnahmen 21
2. Psychotherapeutische Maßnahmen 21
3. Begleitete Besuchskontakte 22
4. Stationäre Maßnahmen 22
III. Jugendschutz **24**
A. Sozialuntersuchungen 24
B. Anfragen 24
C. Begleitete Jugendliche 26
D. Unterbringungen in gemeinschaftlichen Jugendschutzeinrichtungen 26
IV. Strafvermittlung **28**
A. Vermittlungen 28
B. Taten, für die eine Vermittlung in Auftrag gegeben wurde 28
C. Abschluss der Vermittlungen 29
V. Pflegschaft **31**
A. Anwerbung und Information 31
B. Vorbereitung und Schulung 31
C. Pflegschaftsformen 32
D. Unterbringungsinstanzen 33
E. Begleitete Familien und Kinder 34

F. Begleitete Besuchskontakte 34
G. Weiterbildung und Austausch 35
VI. Adoption 36
A. Informationsgespräche 36
B. Adoptionsvorbereitungen 36
C. Sozialuntersuchungen 37
D. Adoptionsvermittlung 38
E. Adoption 38
F. Weiterbildung und Austausch 40
G. Nachbetreuung 40
PERSONAL 41
GREMIEN 42
WEITERFÜHRENDE LINKS 45

GRAFIK- UND TABELLENVERZEICHNIS

I. Einvernehmliche Jugendhilfe

Grafik 1: Anfragen von 2013 bis 2020 10
Grafik 2: geografische Aufteilung der Familien von 2013 bis 2020 11
Grafik 3: Problematiken bei der Anfrage 12
Grafik 4: erfasste Problematiken nach der Einschätzungsphase 13
Grafik 5: (Langzeit)Begleitungen von 2013 bis 2020 15
Grafik 6: begleitete Jugendliche von 2013 bis 2020 16
Grafik 7: an die Staatsanwaltschaft übermittelte Akten von 2013 bis 2020 17

II. Gerichtliche Jugendhilfe

Grafik 8: Sozialuntersuchungen von 2013 bis 2020 18
Grafik 9: Anfragen von 2013 bis 2020 19
Grafik 10: geografische Aufteilung der Akten-Eröffnungen von 2013 bis 2020 19
Grafik 11: begleitete Jugendliche von 2013 bis 2020 20
Grafik 12: ambulante Maßnahmen in 2020 21
Grafik 13: stationäre Maßnahmen in 2020 22

III. Jugendschutz

Grafik 14: Sozialuntersuchungen von 2013 bis 2020 24
Grafik 15: Anfragen von 2013 bis 2020 24
Grafik 16: geografische Aufteilung der Akten-Eröffnungen von 2013 bis 2020 25
Grafik 17: begleitete Jugendliche von 2013 bis 2020 26

IV. Strafvermittlung

Grafik 18: Vermittlungen von 2013 bis 2020 28
Tabelle 1: Art der Taten von 2013 bis 2020 28
Tabelle 2: Vermittlungsgründe von 2013 bis 2020 29

V. Pflegschaft

Grafik 19: Seminarteilnehmer von 2013 bis 2020 31
Grafik 20: Anerkennungen von 2013 bis 2020 31
Grafik 21: neue Unterbringungen je Pflegschaftsform von 2013 bis 2020 32
Grafik 22: allgemeine Pflegschaften und Verwandtschaftspflegen von 2013 bis 2020 33
Grafik 23: auftraggebende Instanzen von 2013 bis 2020 33
Grafik 24: begleitete Pflege- und Patenfamilien sowie Pflege- und Patenkinder von 2013 bis 2020 34
Grafik 25: begleitete Besuchskontakte von 2013 bis 2020 34

VI. Adoption

Grafik 26: Informationsgespräche von 2013 bis 2020 36
Grafik 27: Teilnehmer an den Adoptionsvorbereitungen von 2013 bis 2020 37
Grafik 28: Sozialuntersuchungen von 2013 bis 2020 37
Grafik 29: Adoptionen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft von 2013 bis 2020 39

VORWORT

Die Coronakrise, die das Jahr 2020 prägte, stellte die Mitarbeiter/-innen des Fachbereichs Jugendhilfe vor große Herausforderungen. Die Arbeit fand in dieser Zeit in einem Spannungsfeld zwischen der Einhaltung der erforderlichen Corona-Hygienemaßnahmen und der Erfüllung des dekretalen Auftrags statt. Dieser besteht darin, Jugendlichen, die sich in einer sie gefährdenden Situation befinden, die notwendigen Hilfen zu gewähren.

Neuanfragen, Kontakte zu den Jugendlichen und deren Familien, stationäre, ambulante, therapeutische Hilfeleistungen, begleitete Besuchskontakte, Sozialuntersuchungen und vieles mehr, mussten neu organisiert werden.

So wurde der Bereitschaftsdienst des Jugendhilfedienstes mit einer Person in Präsenz und einer Person im Home-/Backoffice aufrechterhalten. Die Mitarbeiter/-innen der fünf Dienste des Fachbereichs waren zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten telefonisch erreichbar. Pflegefamilien, Adoptivfamilien, Familien und Jugendliche, die eine engmaschige Begleitung benötigten, wurden, falls erforderlich, mehrfach pro Woche telefonisch oder per Videobesprechung kontaktiert. In Situationen, die einen persönlichen Kontakt erforderten, fanden Gespräche in Außenbereichen bzw. bei Spaziergängen statt oder Hausbesuche wurden unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt.

Auch therapeutische Maßnahmen oder ambulante Begleitungen durch externe Dienstleister fanden per Telefon oder Videobesprechung statt und in kritischen Situationen in Außenbereichen. Stationäre Jugendhilfemaßnahmen in Einrichtungen aber auch in Pflegefamilien wurden teils unter schwierigen Hygiene- und Lebensbedingungen mit Organisationssinn, Kreativität und Flexibilität der Bewohner/-innen, des Betreuungspersonals und der Pflegeeltern aufrechterhalten und die Kontakte zu den Ursprungsfamilien telefonisch, per Videobesprechung und später in Außenbereichen organisiert.

Trotz all dieser Bemühungen wurde die Situation für Jugendliche und deren Familien in der Zeit des Lockdowns durch die Mitarbeiter/-innen des Fachbereichs als beunruhigend eingestuft. Tägliche für die Jugendhilfe wichtige Präventionsinstanzen, wie Schule, Kinderbetreuung, Vereine und auch Dienste konnten die Kinder in dieser Zeit nur selten bis gar nicht sehen. Familien, die bisher nicht von der Jugendhilfe begleitet wurden, blieben in der Zeit des Lockdowns isoliert. Anfängliche Entspannungen in den Familien führten im Laufe der Zeit zu Konflikten und Krisen und in einigen Fällen zu stationären Unterbringungen der Jugendlichen.

Der Fachbereich Jugendhilfe und der gesamte Jugendhilfesektor hat sich als krisenfest erwiesen und ich bedanke mich hiermit bei meinen Mitarbeiter/-innen und unseren Dienstleistern für ihren Einsatz, ihren Mut und ihre Standhaftigkeit.

Karin Fatzaun
Fachbereichsleiterin Jugendhilfe

EINLEITUNG

Die Tätigkeiten des Fachbereichs Jugendhilfe betreffen die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich der Jugendhilfe, des Jugendschutzes und der Adoption.

Deren rechtliche Grundlagen bilden:
- das Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen;
- der Erlass der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz;
- das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens;
- das Dekret vom 27. April 2020 über die Adoption von Kindern;
- der Erlass der Regierung vom 25. März 2021 zur Ausführung des Dekrets über die Adoption von Kindern.

Die Dienste des Fachbereichs nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. **Prävention:** die Prävention wird insbesondere durch den Begleitausschuss Jugendhilfe und die Arbeitsgruppe Leuchtturm gewährleistet. Sie umfasst die Organisation eines Jugendhilfeforums, die kontinuierliche Ermittlung des Bedarfs an Hilfeleistungen, die Förderung von Initiativen, die Prüfung der Opportunität geplanter Initiativen sowie die Prüfung der Umsetzbarkeit von Präventionsmaßnahmen.

2. **Einvernehmliche Jugendhilfe:** der Jugendhilfedienst (JHD) unterstützt Kinder, Jugendliche und Familien, die sich in einer schwierigen oder sie gefährdenden Lebenssituation befinden. Dabei stützt er sich auf verschiedene Dienstleister, Dienste und Einrichtungen, die Therapien und Beratungen, ambulante Begleitungen und stationäre Betreuungen in Pflegefamilien sowie in Jugendhilfeeinrichtungen anbieten.

3. **Gerichtliche Jugendhilfe:** der Jugendgerichtsdienst (JGD) unterstützt im Auftrag der Justizbehörden Kinder und Jugendliche, deren Wohl gefährdet ist. Um die angeordneten Maßnahmen umsetzen zu können, arbeitet der Jugendgerichtsdienst, genau wie der Jugendhilfedienst, mit anderen spezialisierten Dienstleistern, Diensten und Einrichtungen zusammen.

4. **Jugendschutz:** der Jugendgerichtsdienst (JGD) organisiert und setzt die durch die Justizbehörden angeordneten Maßnahmen zur Betreuung und Begleitung von Jugendlichen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, um. So organisiert er unter anderem ihre Aufnahme in öffentlichen gemeinschaftlichen Jugendschutzeinrichtungen (IPPJ), ihre ambulante oder therapeutische Begleitung und die Aufsicht in ihrem Lebensumfeld oder die Durchführung von erzieherischen und gemeinnützigen Leistungen. Ziel ist es, die Jugendlichen zu schützen und zu verhindern, dass sie erneut eine Straftat begehen.

5. **Strafvermittlung:** im Auftrag des Prokurators des Königs, des Jugendgerichts oder des Jugendrichters führt der Vermittlungsdienst (VD) sogenannte Strafvermittlungen durch. Aufgabe des Vermittlungsdienstes ist es, einem minderjährigen Täter und der geschädigten Partei eine Lösung zur Beilegung eines Konflikts und/oder die Wiedergutmachung eines Schadens in beidseitigem Einverständnis zu ermöglichen.

6. **Pflegschaft:** bei der Pflegschaft handelt es sich um ein Unterstützungsangebot, das im Rahmen der einvernehmlichen oder der gerichtlichen Jugendhilfe vereinbart, beziehungsweise angeordnet werden kann. Die Anwerbung, Vorbereitung und Begleitung von Pflege- und Patenfamilien sowie der Kinder, die sich in der Pflegschaft oder Patenschaft befinden, wird durch den Pflegefamiliendienst (PFD) gewährleistet.

7. **Adoption:** die Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA) verwaltet die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich der Adoption und sorgt dafür, dass das Wohl des Kindes, seine Bedürfnisse und seine Rechte im Mittelpunkt des Adoptionsverfahrens stehen. Sie gewährleistet insbesondere die obligatorische Vorbereitung der Adoptionskandidaten, unterstützt die Familiengerichte bei der Beurteilung der Eignung der zukünftigen Adoptiveltern, organisiert die Freigabe eines Kindes zur Adoption, überwacht die Adoptionsvermittlung in Belgien und im Ausland in Zusammenarbeit mit den Adoptionsvermittlungsdiensten der Französischen Gemeinschaft, gewährleistet die Nachbetreuung der adoptierten Kinder und die Aufbewahrung/Einsicht der Adoptionsakten.

8. **Kinderrechte:** der Fachbereich Jugendhilfe vertritt die Deutschsprachige Gemeinschaft in der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes. Diese Vertretung umfasst ebenfalls die Berichterstattung über die Umsetzung der in der internationalen Konvention über die Rechte des Kindes enthaltenen Rechte im deutschen Sprachgebiet.

Die Jugendhilfemaßnahmen (stationäre, ambulante und therapeutische Begleitungen) werden von zwei anerkannten Jugendhilfeeinrichtungen durchgeführt, die strukturell durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst werden – das Mosaik-Zentrum in der Trägerschaft des ÖSHZ Eupen und die VoG Soziale Integration und Alltagshilfe (SIA). Die genannten Jugendhilfemaßnahmen werden zudem durch anerkannte Jugendhilfedienstleister innerhalb und außerhalb Ostbelgiens auf Basis von Dienstleistungsverträgen durchgeführt.

TÄTIGKEITEN

I. Prävention

A. Koordination des Begleitausschusses Jugendhilfe

Im September wurde der Begleitausschuss Jugendhilfe im Ausschuss IV des Parlaments zum Thema „multiple Problemsituationen bei Jugendlichen und ihren Auswirkungen auf die soziale und berufliche Integration“ angehört.

Der Begleitausschuss Jugendhilfe ist 2020 in die Vorbereitung des nächsten Jugendhilfeforums gestartet. Das Forum wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2022 stattfinden und hat als Thema die Gestaltung der Jugendhilfe der Zukunft und deren Verankerung in dem zukünftigen neuen Jugendhilfedekret. Der Begleitausschuss hat eine Pilotgruppe mit Akteuren aus den Bereichen Familie, Jugend, seelische Gesundheit, Justiz, Jugendhilfe, Integration und Unterricht gegründet, die die Themenschwerpunkte für das anstehende Jugendhilfeforum sowie die methodische Vorgehensweise ausarbeiten.

B. Arbeitsgruppe Leuchtturm

Auf Grundlage des Lanzaroteabkommens von 2007 ist das Ziel der Arbeitsgruppe "Leuchtturm", Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen. Hierzu sollen Kinder und Jugendliche informiert, Fachkräfte geschult und die Öffentlichkeit sensibilisiert werden.

In diesem Rahmen beschäftigte sich die Arbeitsgruppe Leuchtturm mit dem Thema „Wie gehe ich mit der Vermutung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche um?“. Im Rahmen ihrer Arbeit behandelte die Arbeitsgruppe drei Schwerpunkte:

1. Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
2. Schulung der Arbeitsgruppenmitglieder im Umgang mit dieser Thematik;
3. Schulung und Beratung von Fachkollegen.

Im Januar 2020 organisierte die Arbeitsgruppe einen Workshop für die Übungsleiter von Worriken zum Thema „Sowohl Kinder schützen als auch uns selbst“.

Wie auch in 2019, setzt die Arbeitsgruppe 2020 erneut den Schwerpunkt auf die Weiterbildungsmodule für angehende Lehrer und Jugendgruppen. Aufgrund der Corona Krise mussten allerdings mehrere geplante Workshops abgesagt werden.

Des Weiteren plante die Arbeitsgruppe mögliche Präventionsaktionen, die in den nächsten zwei Jahren umgesetzt werden könnten.

II. Jugendhilfe

A. Einvernehmliche Jugendhilfe

1. Anfragen

Der Jugendhilfedienst interveniert entweder auf Anfrage der betroffenen Jugendlichen[1] oder Erziehungsberechtigten oder aufgrund von Bedenken, die ihm von Drittpersonen oder Institutionen mitgeteilt wurden. Die Interventionen des Jugendhilfedienstes unterscheiden sich zwischen kurzzeitigen Beratungen und Langzeitbegleitungen und finden in einem einvernehmlichen Rahmen statt.

Kurzzeitige Beratungen werden durch Sozialarbeiter des Jugendhilfedienstes in Form von maximal drei telefonischen oder schriftlichen Kontakten, mitunter auch persönlichen Gesprächen, durchgeführt. Sie beinhalten meist eine Vermittlung von Informationen, eine erste Beratung und eine Orientierung der Betroffenen zu Sozialdiensten innerhalb oder außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Sollte eine weiterführende Einschätzung der Situation erforderlich erscheinen, beginnt die Langzeitbegleitung mit der Eröffnung einer Familienakte (Akten-Neueröffnung). Benötigte Jugendhilfemaßnahmen, auf die sich verständigt werden konnte, werden in einem Jugendhilfevertrag festgehalten.

Wurde eine Akte bereits geschlossen, kann diese, insofern der Jugendliche noch minderjährig ist, auf Anfrage wiedereröffnet werden (Akten-Wiedereröffnung).

a. Anzahl Anfragen

Nachstehende Grafik 1 zeigt die Anzahl Anfragen in der einvernehmlichen Jugendhilfe von 2013 bis 2020:

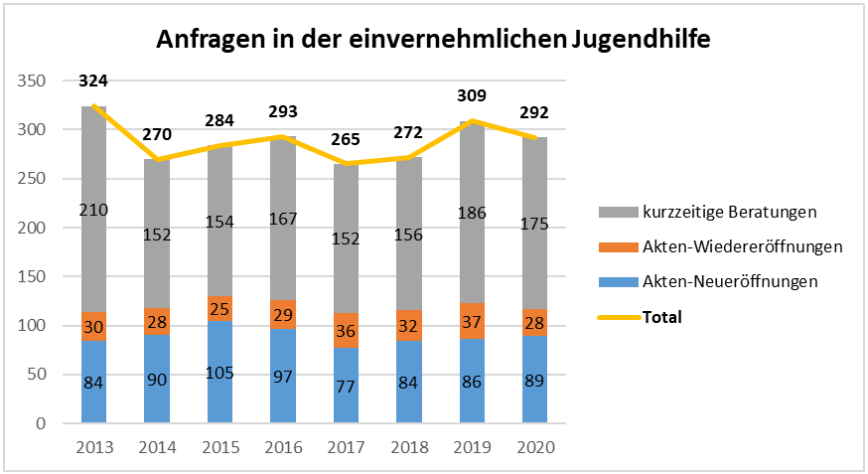

[1] Gemäß Artikel 1 des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen jede Person unter 18 Jahren und jede Person unter 21 Jahren [...]

Von 2013 bis 2020 erreichten den Jugendhilfedienst jährlich durchschnittlich 289 Anfragen. Zirka 59% dieser Anfragen betreffen kurzzeitige Beratungen, 31% Akten-Neueröffnungen und 11% Akten-Wiedereröffnungen.

2020 sind insgesamt 292 Anfragen beim Jugendhilfedienst eingegangen. Damit liegt die Anzahl Anfragen über dem Jahresdurchschnitt 2013-2020 (289). Hinzugerechnet werden 22 Anfragen der Warteliste, die zum Jahresende nicht bearbeitet werden konnten (siehe Seite 15, Warteliste).

Von den insgesamt 292 Anfragen in 2020 (17 weniger als 2019) betrafen:
- 175 kurzzeitige Beratungen (11 weniger als 2019);
- 89 Akten-Neueröffnungen (3 mehr als 2019);
- 28 Akten-Wiedereröffnungen (9 weniger als 2019).

b. Geografische Aufteilung der neu- und wiedereröffneten Akten

Nachstehende Grafik 2 zeigt eine geografische Aufteilung der Familien zum Zeitpunkt der Neu- bzw. Wiedereröffnung einer Akte in der einvernehmlichen Jugendhilfe nach Süd- bzw. Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Zeitraum zwischen 2013 und 2020:

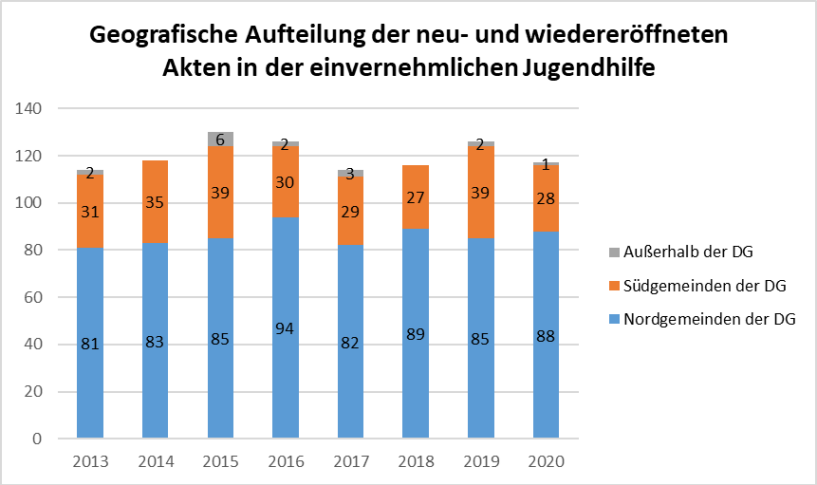

72% der zwischen 2013 und 2020 neu- bzw. wiedereröffneten (Familien)Akten betreffen Familien und Jugendliche, die zu diesem Zeitpunkt in den Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, insbesondere in Eupen, in Kelmis und in Raeren, wohnten. 26% betreffen Personen aus den Südgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Nach Gemeinde teilen sich die 2020 neu- bzw. wiedereröffneten Akten (117) wie folgt auf:
- Eupen: 47
- Kelmis: 17
- Raeren: 17
- Lontzen: 7
- St. Vith: 14
- Burg-Reuland: 6
- Bütgenbach: 4
- Büllingen: 3
- Amel: 1
- Außerhalb DG: 1

c. Problematiken

Der Jugendhilfedienst befasst sich in den Langzeitbegleitungen mit vielfältigen Problemen, die den Jugendlichen und seine gesunde Entwicklung gefährden bzw. gefährden könnten. Hierzu gehören:

- gravierende Erziehungsprobleme und familiäre Konflikte;
- psychische und physische Vernachlässigung oder Misshandlung;
- (Vermutung von) sexueller Gewalt und Missbrauch;
- psychische und psychiatrische Erkrankungen von Eltern oder Jugendlichen, wie z.B. Depression und Magersucht;
- konfliktreiche und hochstrittige Trennungssituationen;
- Verhaltensauffälligkeiten der Jugendlichen in Zusammenhang mit z.B. Schulproblemen, Drogenkonsum oder Weglaufen.

Die Probleme treten häufig nicht isoliert auf. Die Familien, die der Jugendhilfedienst unterstützt, sind nicht selten mit einer Vielzahl dieser Schwierigkeiten konfrontiert. Dies hat Auswirkungen auf den Umfang und die Intensität der Arbeit mit den Familien. Die Begleitung von Familien in Trennungssituationen kann beispielsweise eine Vielzahl von zeitintensiven Vermittlungsgesprächen mit den getrenntlebenden Eltern, eine eingehende Sensibilisierung der Eltern für das Wohl des Kindes sowie eine Begleitung des betroffenen Kindes erfordern.

Ebenfalls ist zu bemerken, dass sich hinter Problematiken, die bei Neu- bzw. Wiedereröffnung einer Akte zu beobachten sind, nicht selten weitere Thematiken verbergen, die erst im Laufe der Langzeitbegleitung festzustellen sind.

Nachfolgende Grafiken zeigen die Art und die Häufigkeit der Problematiken, die bei der Eröffnung einer Akte im Jugendhilfedienst genannt werden (Grafik 3) und jene, die nach der Einschätzungsphase durch den Jugendhilfedienst erfasst wurden (Grafik 4):

Problematik bei Eröffnung einer Akte in der einvernehmlichen Jugendhilfe 2020

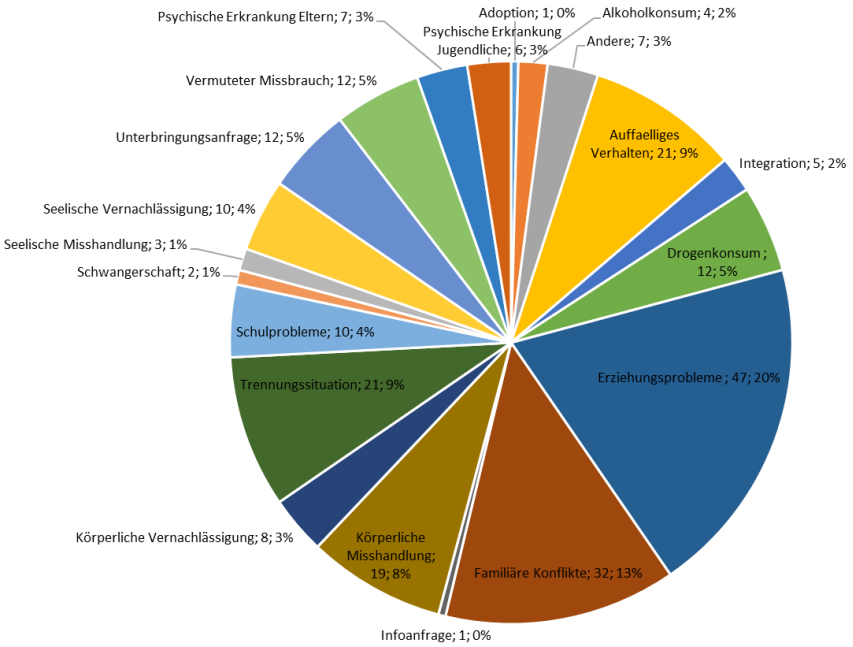

2020 wurden insgesamt 240 Anfangsproblematiken für 117 Aktenneu- bzw. wiedereröffnungen angegeben. Dies ist ein Durchschnitt von zirka 2 Problematiken pro Anfrage.

Zu den Problematiken, die bei der Neu- bzw. Wiedereröffnung der Akte am häufigsten genannt werden, gehören:

- Erziehungsprobleme (47; 20%);
- Familiäre Konflikte (32; 13%);
- Auffälliges Verhalten des Jugendlichen (21; 9%);
- Trennungsproblematik (21; 9%);
- Körperliche Misshandlung (19; 8%).

Es folgen Drogenkonsum (12; 5%), Unterbringungsanfragen (12; 5%), vermuteter sexueller Missbrauch (12; 5%), schulische Probleme (10; 4%), seelische Vernachlässigung (10; 4%), körperlicher Vernachlässigung (8; 3%), psychische Erkrankung der Eltern (7; 3%), Andere[2] (7; 3%), psychische Erkrankung der Jugendlichen (6; 3%), Integration (5; 2%), Alkoholkonsum (4; 2%), seelische Misshandlung (3; 1%), Schwangerschaft (2; 1%), Adoption (1), Information (1).

Problematik nach Einschätzung der Situation durch den Jugendhilfedienst 2020

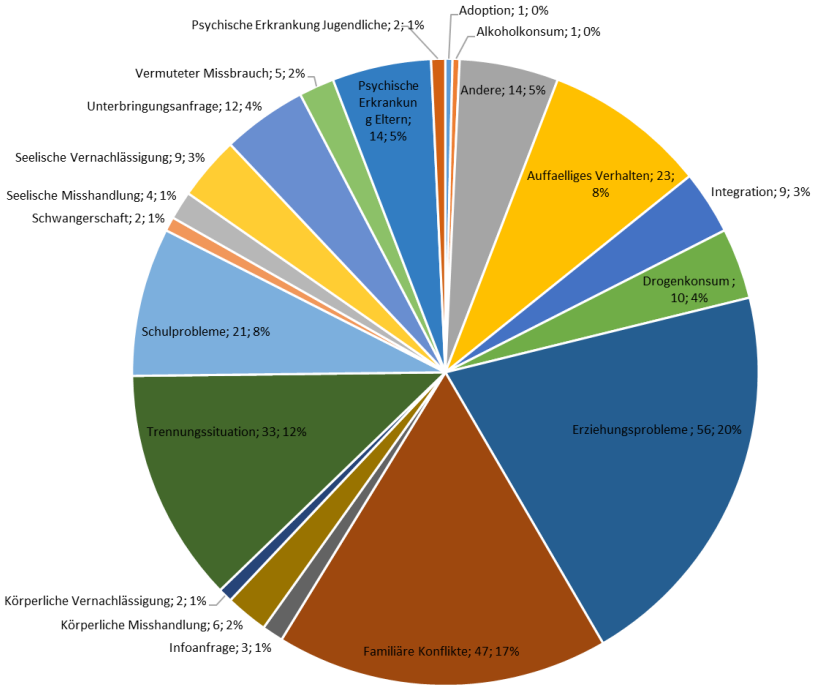

2020 wurden insgesamt 274 Problematiken auf 117 neu- bzw. wiedereröffnete Akten festgestellt. Somit wurden nach der Einschätzungsphase 34 Problematiken mehr erkennbar als bei der Anfrage angegeben. Der Durchschnitt der festgestellten Probleme je Akte liegt nach der Einschätzungsphase bei zirka 2,3. Das sind 0,3 mehr als zum Zeitpunkt der Anfrage.

[2] Wohnprobleme, Behinderung der Eltern, die sich auf das Kindeswohl auswirken, finanzielle Notlagen, lebensbedrohliche Erkrankung oder Tod eines Elternteils, ...

Zu den Problematiken, die nach Einschätzung der Situationen am häufigsten erkennbar werden, gehören:

- Erziehungsprobleme (56; 20%); +9 Problematiken;
- Familiäre Konflikte (47; 17%); +15 Problematiken;
- Trennungsproblematik (33; 12%); +12 Problematiken;
- Auffälliges Verhalten des Jugendlichen (23; 8%); +2 Problematiken;
- Schulische Probleme (21;8%); +11 Problematiken.

Es folgen schulische Probleme (21; 8%; +11), psychische Erkrankung der Eltern (14; 5%; +7), Andere (14; 5%; +7), Unterbringungsanfragen (12; 4%; +0), Drogenkonsum (10; 4%; -2), seelische Vernachlässigung (9; 3%; -1), Integration (9; 3%; +4), vermuteter sexueller Missbrauch (5; 2%; -7), seelische Misshandlung (4; 1%, +1), Information (3; +2), körperliche Vernachlässigung (2; 1; -6), psychische Erkrankung der Jugendlichen (2; 1%; -4), Schwangerschaft (2; 1%, +0), Alkoholkonsum (1; 0%; -3), Adoption (1; +0).

Es hat sich gezeigt, dass Erziehungsprobleme und familiäre Konflikte die häufigsten Probleme sind, mit denen sich der Jugendhilfedienst befasst. Dies geht oftmals mit der Schwierigkeit für die Betroffenen einher, die Auswirkungen dieser Probleme auf das Wohlbefinden der Jugendlichen zu erkennen, was mitunter mit einer psychischen Erkrankung eines Elternteils in Verbindung stehen kann.

Die Zahl der Anträge im Zusammenhang mit hochstrittigen Trennungs- und Scheidungssituationen ist ebenfalls über die Jahre hinweg hoch. Hier stellt der Jugendhilfedienst wiederholt fest, dass bei der Anfrage ein Elternteil den anderen der sexuellen Übergriffe oder der Misshandlung eines Kindes beschuldigt. Nicht selten kann dies nach einer eingehenden Einschätzung der Situation nicht bestätigt werden. Eher geht hervor, dass es sich um eine besorgniserregende Eskalation des elterlichen Konflikts handelt, auf Kosten des Kindeswohls.

Auffälliges Verhalten eines Jugendlichen gehört ebenfalls zu den häufigsten Problematiken, die bei einem Antrag genannt werden. Diese Problematik der Jugendlichen bestätigt sich zumeist in der Einschätzungsphase, allerdings geht das Verhalten mitunter mit einem Schulproblem, Drogenkonsum, einer psychischen Erkrankung des Jugendlichen oder der Eltern oder einer konfliktreichen Trennungs- und Scheidungssituation einher.

Ein deutlicher Anstieg der Gewalt jeglicher Art gegen Kinder und Jugendliche aufgrund des Corona-Lockdowns konnte 2020 nicht festgestellt werden. Der Lockdown hatte jedoch Auswirkungen auf die Zunahme der Unterbringungsanfragen von Jugendlichen oder ihrer Eltern in der zweiten Jahreshälfte 2020.

Warteliste

Das Prinzip der Warteliste basiert auf einem Bereitschaftssystem des Jugendhilfedienstes, bei dem alle eingehenden Anfragen von einem Sozialarbeiter sofort auf ihre Dringlichkeit hin geprüft werden. Dabei unterscheidet der Jugendhilfedienst zwischen:

- Krisensituationen, die eine direkte Intervention aufgrund einer akuten Gefährdung des Minderjährigen erfordern. Diese Situationen werden unmittelbar bearbeitet;
- dringenden Situationen, die in der wöchentlichen Teamsitzung besprochen und einem Sozialarbeiter direkt zur weiteren Bearbeitung zugeteilt werden;
- andere Situationen, in denen keine akute Gefahr besteht und die auch nicht den Dringlichkeitskriterien des Jugendhilfedienstes entsprechen. Diese Situationen werden in eine Warteliste eingetragen und, sobald Kapazitäten frei werden, nach Eingangsdatum der Anfragen, einem Mitarbeiter des Jugendhilfedienstes zugewiesen. In der Übergangszeit sucht der Sozialarbeiter gemeinsam mit den betroffenen Familien und den Fachkräften anderer Hilfsdienste nach möglichen Maßnahmen zur Überbrückung der Wartezeit. Sollten neue Elemente im Laufe der Wartezeit die Dringlichkeit der Anfrage erhöhen, wird diese erneut eingeschätzt.

2020:
- wurden insgesamt 59 neue Akten auf die Warteliste eingetragen;
- befanden sich durchschnittlich 27 Akten/Monat auf der Warteliste;
- befanden sich zum Jahresende noch 22 Akten auf der Warteliste;
- betrug die Wartezeit durchschnittlich ca. 149 Tage/Akte. Die längste Wartezeit betrug 259 Tage und die kürzeste Wartezeit 3 Tage.

2. (Langzeit)begleitungen

a. Anzahl Begleitungen

Nachstehende Grafik 5 zeigt die Anzahl (Langzeit)begleitungen (Familienakten) in der einvernehmlichen Jugendhilfe von 2013 bis 2020:

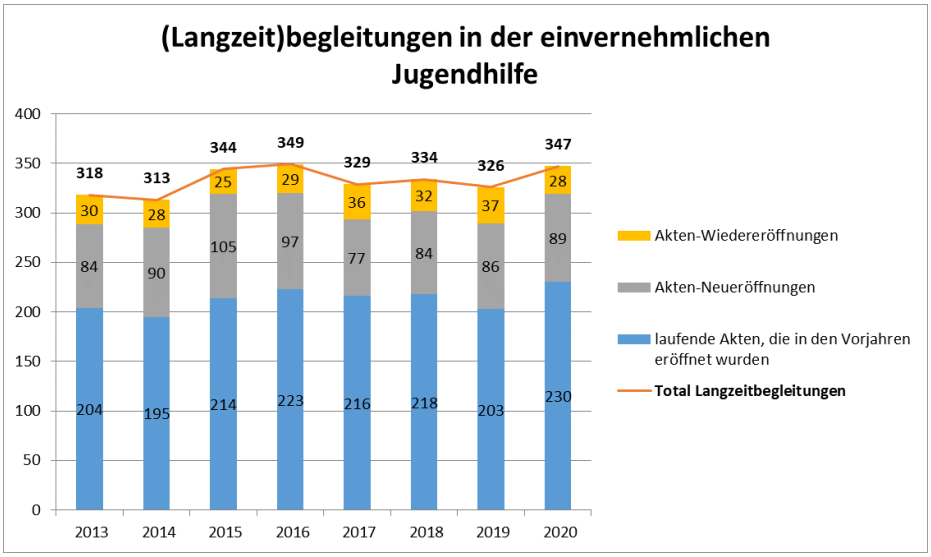

Von 2013 bis 2020 wurden pro Jahr durchschnittlich 333 Familien durch den Jugendhilfedienst begleitet. 2020 waren dies mit 347 Begleitungen 21 mehr als 2019 (326). Das war der zweithöchsten Stand seit 2013 (der höchste Stand verzeichnete das Jahr 2016 mit 349 Familienbegleitungen).

2020 wurden:
- 230 Akten in den Vorjahren eröffnet und 2020 weiter begleitet;
- 89 Akten neueröffnet;
- 28 Akten nach einer Schließung wiedereröffnet.

Zudem wurden 2020 im Jugendhilfedienst insgesamt 93 Akten geschlossen.

b. Anzahl begleiteter Jugendlicher

Nachstehende Grafik 6 zeigt die Anzahl begleiteter Jugendlicher in der einvernehmlichen Jugendhilfe von 2013 bis 2020:

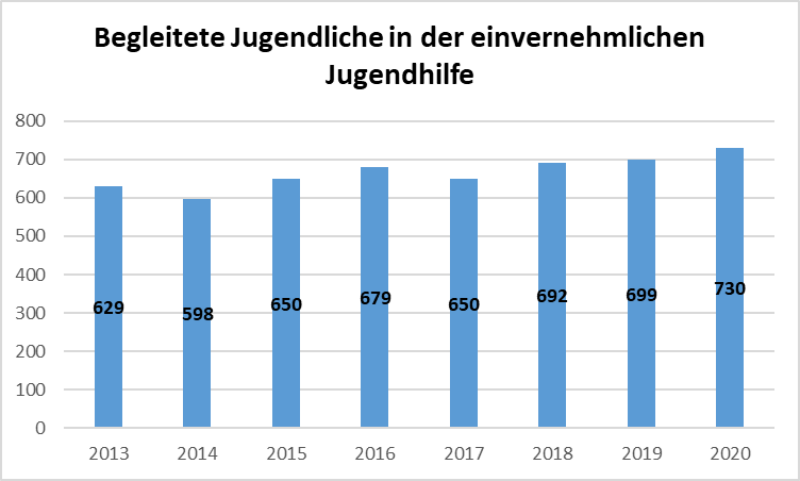

Die Intervention des Jugendhilfedienstes betrifft oft mehrere Jugendliche einer Familie.

Von 2013 bis 2020 waren pro Jahr durchschnittlich 666 Jugendliche von Langzeitbegleitungen im Rahmen der einvernehmlichen Jugendhilfe betroffen. Seit 2017 ist ein stetiger Anstieg der Anzahl begleiteter Jugendlicher festzustellen, wobei das Jahr 2020 mit 730 begleiteten Jugendlichen den höchsten Stand ausmacht. Im Proporz zur Gesamtzahl Jugendlicher in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Jahr 2020 (15.042)[3], entspricht dies zirka 4,85%.

Von 2013 bis 2020 waren insgesamt 1772 Jugendliche von Interventionen des Jugendhilfedienstes betroffen

3. Intervention der Gerichtsbarkeit

In Situationen, in denen die Familie eines betroffenen Jugendlichen trotz einer durch den Jugendhilfedienst festgestellten akuten Gefährdung nicht bereit ist, die ihnen unterbreiteten Hilfsangebote anzunehmen, ist der Jugendhilfedienst verpflichtet, zum Schutz des Jugendlichen, die Situation den Justizbehörden (Staatsanwaltschaft und Jugendrichter) zu übermitteln. Teilen diese die Meinung des Jugendhilfedienstes in Bezug auf die bestehende Gefährdung, können sie gegen den Willen der Betroffenen eine

[3] Quelle: Statbel

Maßnahme anordnen. Die einvernehmliche Jugendhilfe wird hiermit zur gerichtlichen Jugendhilfe.

Bevor die Akte jedoch an die Justizbehörden weitergeleitet wird, können die Betroffenen, außer in Fällen akuter Gefährdung (Dringlichkeiten), innerhalb einer Frist von fünf Tagen ein Vermittlungsgespräch mit einem anerkannten außenstehenden Vermittler beantragen. Dieser klärt mit allen Betroffenen, ob eine weitere Zusammenarbeit im Rahmen der einvernehmlichen Jugendhilfe möglich ist. Führt die Vermittlung zu einer gemeinsamen Lösung, dann kann die Arbeit zwischen den Betroffenen und dem Jugendhilfedienst fortgesetzt werden.

Wird die Vermittlung nicht genutzt oder scheitert sie, übermittelt der Jugendhilfedienst der Staatsanwaltschaft einen Bericht zur Gefährdungssituation. Teilt die Staatsanwaltschaft die Meinung des Jugendhilfedienstes in Bezug auf die bestehende Gefährdung, befasst sie den Jugendrichter, der eine Maßnahme anordnen kann.

2020 haben 4 Vermittlungsgespräche stattgefunden; in 2 dieser Gespräche konnte keine Einigkeit über die weitere einvernehmliche Zusammenarbeit erzielt werden.

Im Falle einer Dringlichkeit entfällt die Möglichkeit einer Vermittlung und die Akte wird im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens direkt der Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Befassung des Jugendrichters übermittelt. Der Jugendrichter kann dann eine Maßnahme anordnen, die in den meisten Fällen durch den Jugendgerichtsdienst begleitet wird.

Grafik 7 zeigt die Anzahl Akten, die von 2013 bis 2020 durch den Jugendhilfedienst an die Staatsanwaltschaft übermittelt wurden:

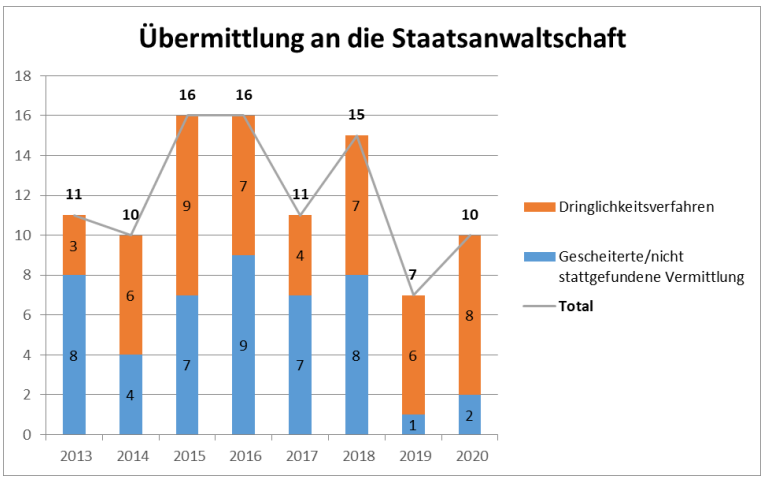

Die meisten Übermittlungen erfolgten 2015 und 2016 (jeweils 16) sowie 2018 (15). Bei den 10 Übermittlungen im Jahr 2020 handelte es sich um 8 Dringlichkeitsverfahren und 2 Befassungen nach gescheiterter Vermittlung.

B. Gerichtliche Jugendhilfe

Liegt die Gefährdung der Interessen eines Jugendlichen vor und ist eine Zusammenarbeit zwischen den Betroffenen und dem Jugendhilfedienst im Rahmen der einvernehmlichen Jugendhilfe nicht gegeben, oder wird eine Straftat eines Volljährigen an einem Jugendlichen vermutet, kann das Jugendgericht im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe direkt zum Schutz des Jugendlichen Maßnahmen anordnen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird in der Regel durch den Jugendgerichtsdienst organisiert.

1. Sozialuntersuchungen

Im Falle einer vermuteten Gefährdung des Jugendlichen führt der Jugendgerichtsdienst im Auftrag der Justizbehörden eine Sozialuntersuchung durch. Die gesammelten Informationen zur familiären Situation, sowie die Entwicklungsmöglichkeiten, die anzustrebenden Ziele und die erarbeiteten Handlungsvorschläge werden der auftraggebenden Instanz in Form eines Berichts übermittelt.

Grafik 8 zeigt die Anzahl Sozialuntersuchungen, die von 2013 bis 2020 im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe durch den Jugendgerichtsdienst durchgeführt wurden:

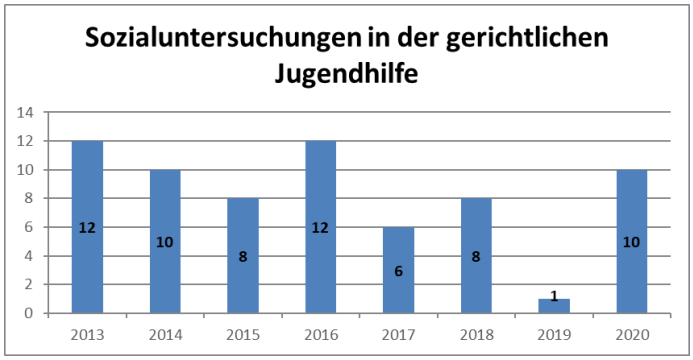

Von 2013 bis 2020 führte der Jugendgerichtsdienst insgesamt 67 Sozialuntersuchungen im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe durch. 2020 sind insgesamt 10 Sozialuntersuchungen im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe durch den Jugendgerichtsdienst durchgeführt worden. Das sind 9 mehr als im Vorjahr.

2. Anfragen

a. Anzahl Anfragen

Anfragen im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe führen immer zu einer Akteneröffnung. Im Vergleich zum Jugendhilfedienst eröffnet der Jugendgerichtsdienst eine Akte für jedes minderjährige Familienmitglied („Personenakten“).

Nachstehende Grafik 9 zeigt die Anzahl Anfragen in der gerichtlichen Jugendhilfe von 2013 bis 2020:

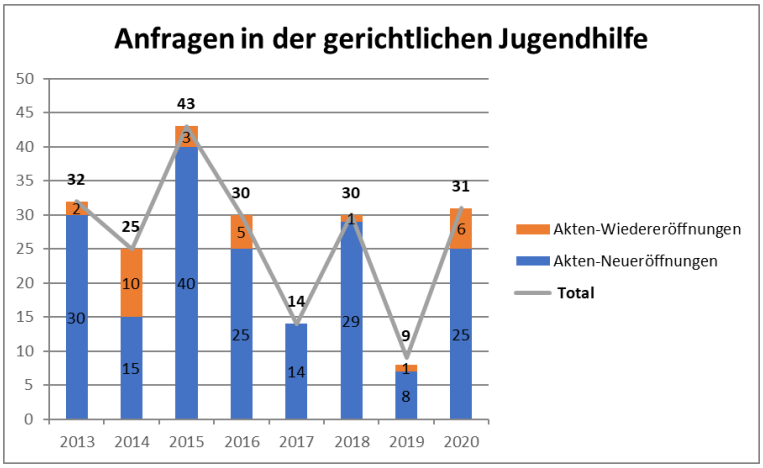

Von 2013 bis 2020 erreichten den Jugendgerichtsdienst insgesamt 214 Anfragen: 185 betrafen ein Akten-Neueröffnung und 28 eine Akten-Wiedereröffnung.

2020 sind insgesamt 31 Anfragen beim Jugendgerichtsdienst eingegangen. Das sind 23 Anfragen mehr als im Vorjahr.

Von den 31 Anfragen in 2020 betrafen:
- 25 eine Akten-Neueröffnung (17 mehr als 2019);
- 6 eine Akten-Wiedereröffnung (5 mehr als 2019).

b. Geografische Aufteilung

Nachstehende Grafik 10 zeigt eine geografische Aufteilung zum Zeitpunkt der Neu- bzw. Wiedereröffnung einer Akte in der gerichtlichen Jugendhilfe nach Süd- bzw. Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Zeitraum zwischen 2013 und 2020:

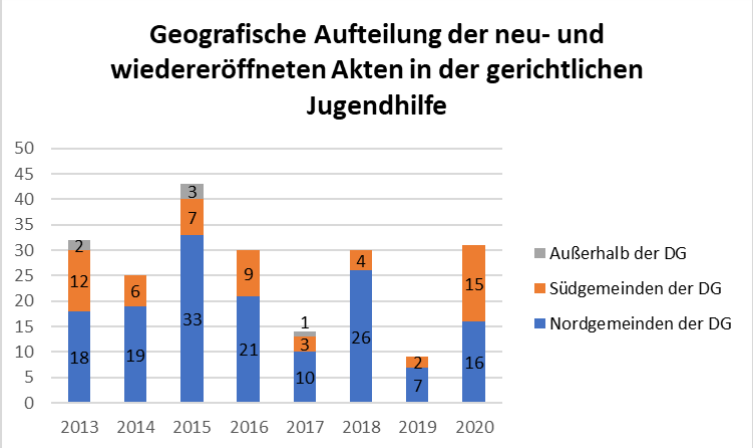

71% der zwischen 2013 und 2020 neu- bzw. wiedereröffneten Akten betreffen Jugendliche, die zu diesem Zeitpunkt in den Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnten. 27% betreffen Personen aus den Südgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

2020 ist die Aufteilung nach Nord- und Südgemeinden relativ ausgeglichen und weicht somit von der allgemeinen Tendenz der Vorjahre ab.

3. (Langzeit)begleitungen und begleitete Jugendliche

Nachstehende Grafik 11 zeigt die Anzahl (Langzeit)begleitungen und der Anzahl begleiteter Jugendlicher in der gerichtlichen Jugendhilfe von 2013 bis 2020:

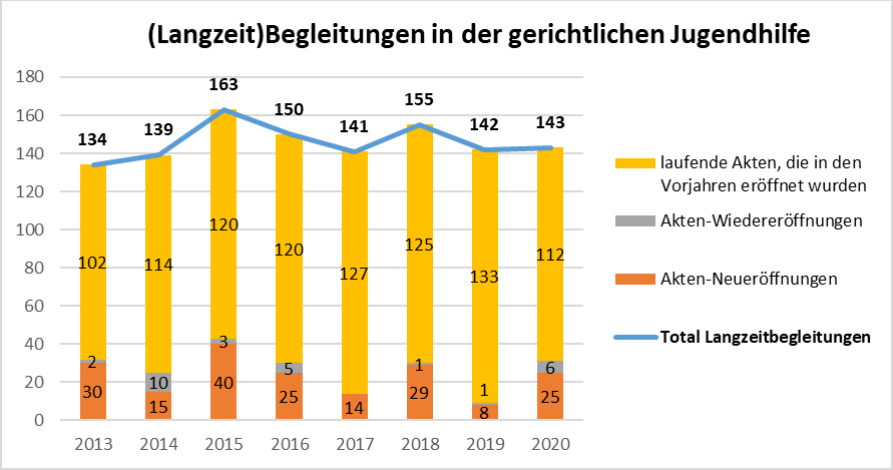

Von 2013 bis 2020 wurden pro Jahr durchschnittlich 146 Jugendliche im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe durch den Jugendgerichtsdienst begleitet. 2020 waren es 143. Die Anzahl der Begleitungen in der gerichtlichen Jugendhilfe in den Jahren 2019 und 2020 bleibt damit nahezu unverändert.

2020 wurden:
- 112 Akten in den Vorjahren eröffnet und 2020 weiter begleitet;
- 25 Akten neueröffnet;
- 6 Akten nach einer Schließung wiedereröffnet.

Von 2013 bis 2020 wurden insgesamt 312 Jugendliche durch den Jugendgerichtsdienst im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe begleitet.

2020 wurden im Jugendgerichtsdienst insgesamt 21 Akte geschlossen.

C. Maßnahmen in der einvernehmlichen und gerichtlichen Jugendhilfe

Der Jugendhilfedienst und der Jugendgerichtsdienst kooperieren mit anderen spezialisierten Diensten in Ostbelgien, in anderen Landesteilen Belgiens (vornehmlich der Französischen Gemeinschaft) und im Ausland. Das Ziel dieser Kooperationen ist es, den betroffenen Jugendlichen und deren Familien eine bestmögliche Unterstützung bieten zu können.

1. Ambulante Maßnahmen

Grafik 12 zeigt die monatliche Anzahl ambulanter Maßnahmen, die 2020 durch den Jugendhilfedienst und den Jugendgerichtdienst begleitet wurden:

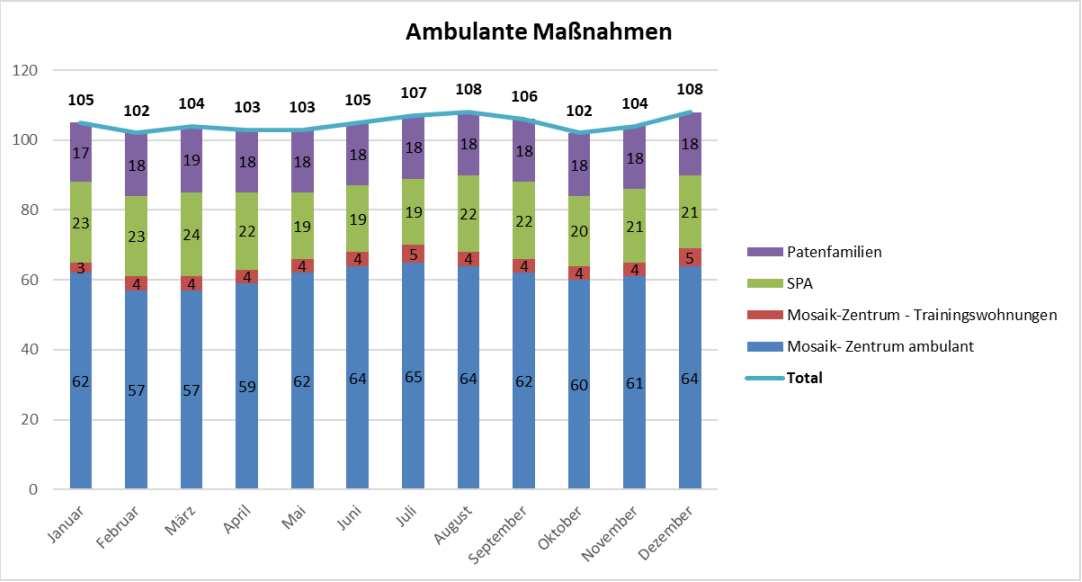

Das Angebot der ambulanten Begleitung von Familien und alleinlebenden Jugendlichen in Trainingswohnungen wurde 2020 im Monatsdurchschnitt für 105 Familien bzw. Jugendliche genutzt. Hiervon übernahm das Mosaik-Zentrum einen Großteil der Begleitungen. Die anderen ambulanten Maßnahmen bestehen aus sozialpädagogischen Außenbegleitungen durch Anbieter im In- und Ausland sowie aus der Betreuung von Kindern durch Patenfamilien.

2020 fanden insgesamt 150 ambulante Begleitungen im Rahmen der Jugendhilfe statt: 69% im Rahmen der einvernehmlichen und 31% im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe. Das sind 15 ambulante Begleitungen mehr als im Vorjahr (135).

Es können nicht immer alle Anfrage des Jugendhilfe- und Jugendgerichtsdienstes nach ambulanter Begleitung der Familien kurzfristig bedient werden, da auch die Dienstleister (wie das Mosaik-Zentrum) mit Wartelisten arbeiten müssen.

2. Psychotherapeutische Maßnahmen

Der Jugendhilfedienst und der Jugendgerichtsdienst nehmen vornehmlich die Angebote von selbstständig arbeitenden Therapeuten oder Diensten, wie beispielsweise das Beratungs-

und Therapiezentrum VoG (BTZ) oder das Mobile Team zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen, in Anspruch.

2020 fanden insgesamt 55 psychotherapeutische Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe statt: 71% im Rahmen der einvernehmlichen und 29% im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe. Das sind 34 psychotherapeutische Maßnahmen mehr als im Vorjahr (21).

Auch hier können Anfragen des Jugendhilfe- und Jugendgerichtsdienstes nicht immer kurzfristig bedient werden, da die Anbieter Wartelisten haben.

3. Begleitete Besuchskontakte

In Situationen von Trennung oder Scheidung oder bei problematischen Beziehungen zwischen Kindern und Eltern wurden 2020 durchschnittlich 15 Besuchskontakte/Monat durch Fachkräfte des Mosaik-Zentrums begleitet (2019 waren es 13). Die Besuchskontakte betreffen oftmals mehrere Kinder einer Familie. Die neuen Anfragen in 2020 betrafen insgesamt 47 Kinder: 15 wurden über das Zivilgericht vermittelt, 17 über das Jugendgericht und 15 über den Jugendhilfedienst. Das sind insgesamt 8 Kinder mehr als im Vorjahr (39).

4. Stationäre Maßnahmen

Grafik 13 zeigt die monatliche Anzahl stationärer Maßnahmen, die 2020 durch den Jugendhilfedienst und den Jugendgerichtsdienst begleitet wurden:

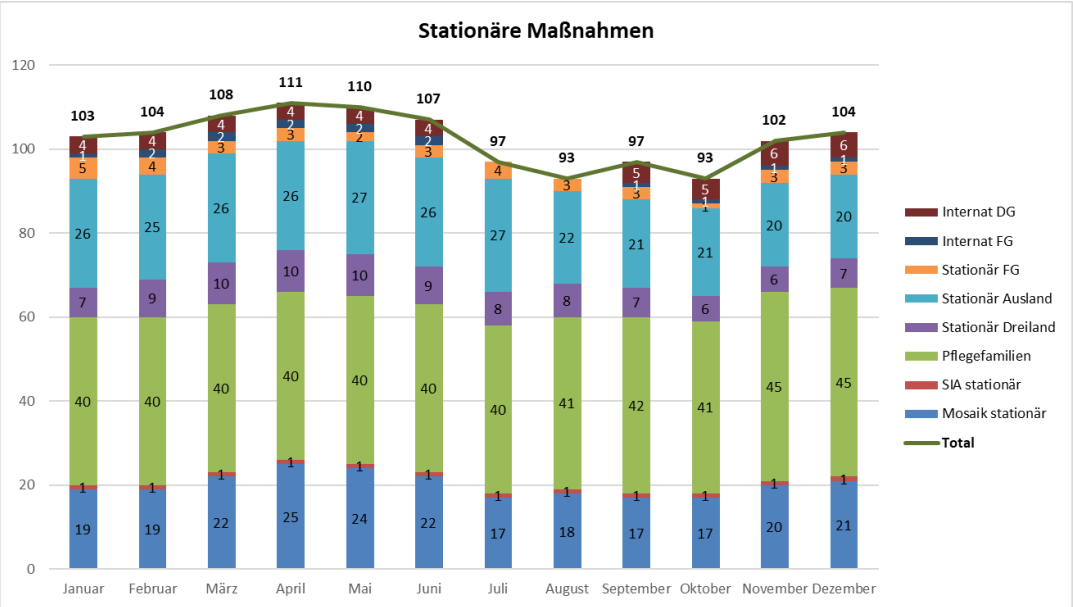

Für die Unterbringung von Jugendlichen kooperieren der Jugendhilfedienst und der Jugendgerichtsdienst insbesondere mit dem Zentrum für sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung Mosaik und dem Pflegefamiliendienst des Fachbereichs Jugendhilfe. So waren 2020 monatlich durchschnittlich 20 Jugendliche aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Mosaik-Zentrum und 41 in Pflegefamilien untergebracht.

Für stationäre Maßnahmen im Inland nutzen der Jugendhilfedienst und der Jugendgerichtsdienst zudem das Angebot der Dreiland Jugendhilfe VoG. Dort waren 2020 monatlich durchschnittlich 8 Jugendliche untergebracht.

Jugendliche, die eine intensive, spezialisierte und meist therapeutische Begleitung in ihrer Muttersprache benötigen, werden häufig in Einrichtungen im Ausland untergebracht. 2020 waren monatlich durchschnittlich 24 Jugendliche aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Ausland untergebracht.

Die Beherbergung in Schulinternaten stellt eine weitere Interventionsmöglichkeit des Jugendhilfedienstes und des Jugendgerichtsdienstes dar. 2020 wurden monatlich durchschnittlich 4 Jugendliche in einem Internat in Ostbelgien und 1 Jugendlicher in einem Internat der Französischen Gemeinschaft betreut.

2020 liefen insgesamt 150 stationäre Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe: 58% im Rahmen der gerichtlichen und 42% im Rahmen der einvernehmlichen Jugendhilfe. Das sind 2 mehr als im Vorjahr (148).

III. Jugendschutz

Die durch die Justizbehörden angeordneten Maßnahmen zur Betreuung und Begleitung von Jugendlichen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, werden durch den Jugendgerichtsdienst organisiert und begleitet.

A. Sozialuntersuchungen

Auch im Rahmen des Jugendschutzes können die Justizbehörden den Jugendgerichtsdienst mit der Durchführung einer Sozialuntersuchung beauftragen. Der Jugendgerichtsdienst beschreibt die Lebenssituation des Jugendlichen und schlägt geeignete Jugendschutzmaßnahmen vor.

Grafik 14 zeigt die Anzahl Sozialuntersuchungen, die im Rahmen des Jugendschutzes durch den Jugendgerichtsdienst von 2013 bis 2020 durchgeführt wurden:

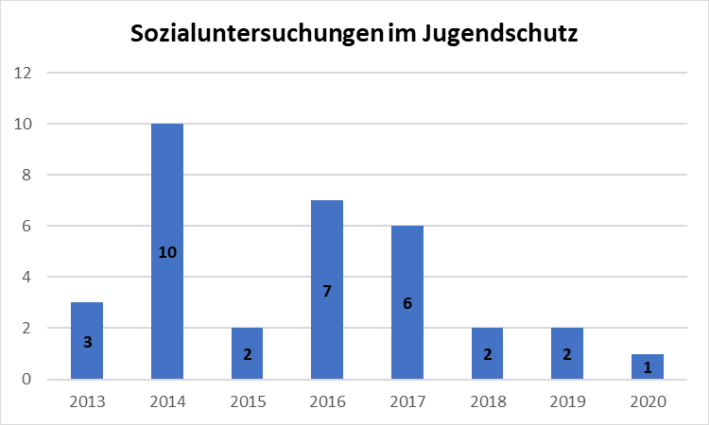

Von 2013 bis 2020 führte der Jugendgerichtsdienst insgesamt 33 Sozialuntersuchungen im Rahmen des Jugendschutzes durch, wovon eine 2020.

B. Anfragen

1. Anzahl Anfragen

Nachstehende Grafik 15 zeigt die Anzahl Anfragen im Jugendschutz von 2013 bis 2020:

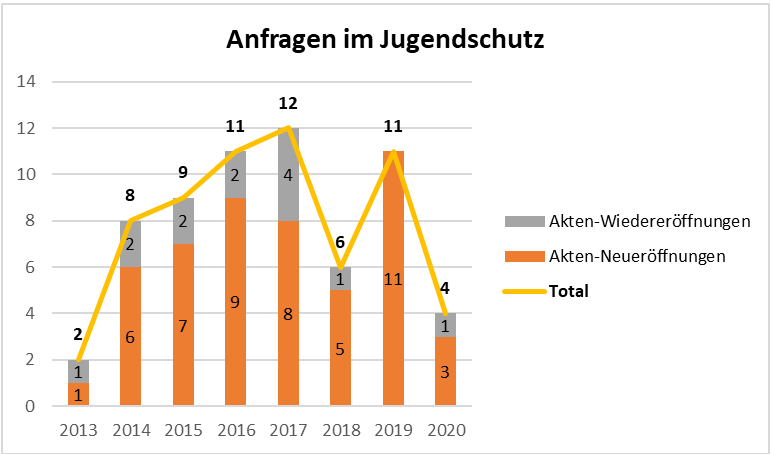

Von 2013 bis 2020 erreichten den Jugendgerichtsdienst insgesamt 63 Anfragen im Rahmen des Jugendschutzes: 50 betrafen eine Akten-Neueröffnung und 13 eine Akten-Wiedereröffnung.

2020 sind insgesamt 4 Anfragen beim Jugendgerichtsdienst eingegangen. Das sind 7 Anfragen weniger als im Vorjahr (11).

Von den insgesamt 4 Anfragen in 2020 betrafen:
- 3 eine Akten-Neueröffnung;
- 1 eine Akten-Wiedereröffnung.

2. Geografische Aufteilung

Nachstehende Grafik 16 zeigt eine geografische Aufteilung zum Zeitpunkt der Neu- bzw. Wiedereröffnung einer Akte im Jugendschutz nach Süd- bzw. Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Zeitraum zwischen 2013 und 2020:

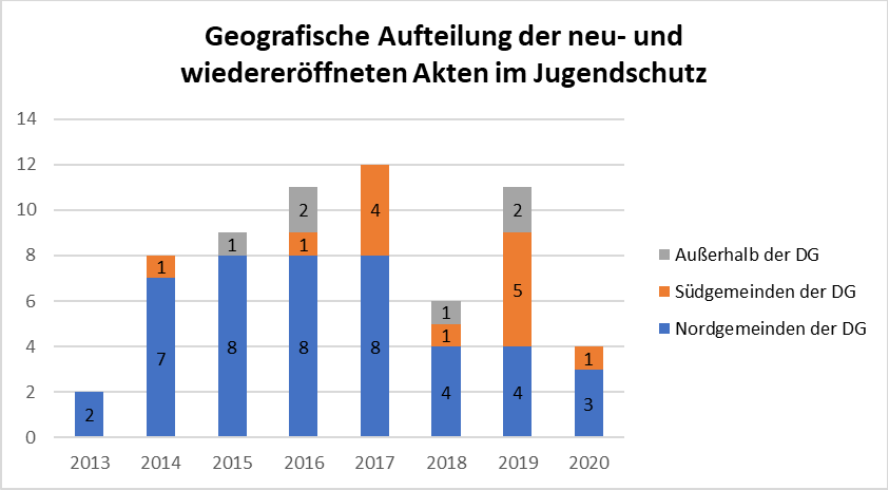

74% der zwischen 2013 und 2020 neu- bzw. wiedereröffneten Akten betreffen Jugendliche, die zu diesem Zeitpunkt in den Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnten. 18% betreffen Personen aus den Südgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die letzten 8% betreffen Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Anfrage außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnhaft waren.

2020 teilen sich die neu- bzw. wiedereröffneten Akten (4) wie folgt auf:
- Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft: 3;
- Südgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft: 1.

C. Begleitete Jugendliche

Nachstehende Grafik 17 zeigt die Anzahl begleiteter Jugendlicher im Jugendschutz von 2013 bis 2020:

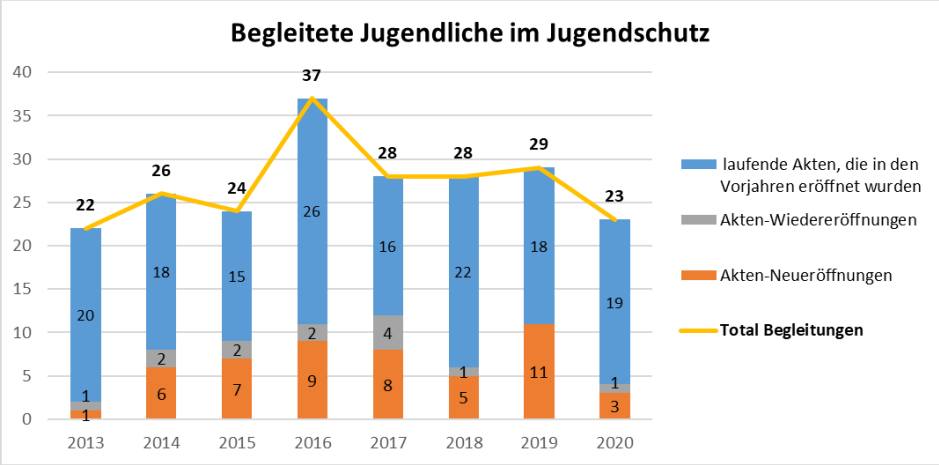

Von 2013 bis 2020 wurden insgesamt 217 Jugendschutzakten durch den Jugendgerichtsdienst bearbeitet, was durchschnittlich 27 begleitete Jugendliche pro Jahr ausmacht. Von den 217 Jugendschutzakten sind 17 Akten ebenfalls gerichtliche Jugendhilfeakten.

2020 wurden 23 Jugendliche begleitet. Das sind 6 weniger als 2019 (29).

2020 wurden:
- 19 Akten in den Vorjahren eröffnet und 2020 weiter begleitet;
- 3 Akten neueröffnet;
- 1 Akten nach einer Schließung wiedereröffnet.

3 der 2020 begleiteten Situationen sind ebenfalls Situationen aus der gerichtlichen Jugendhilfe.

Von 2013 bis 2020 wurden insgesamt 78 Jugendliche durch den Jugendgerichtsdienst im Rahmen von Jugendschutzverfahren begleitet.

D. Unterbringungen in gemeinschaftlichen Jugendschutzeinrichtungen

Das Sektorielle Abkommen vom 27. April 2001 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich der Jugendhilfe und Adoption ermöglicht die Unterbringung deutschsprachiger Jugendlicher in öffentlichen gemeinschaftlichen Jugendschutzeinrichtung der Französischen Gemeinschaft (IPPJ). Die Schaffung einer solchen Einrichtung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wäre, im Hinblick auf die geringe Anzahl Unterbringungen deutschsprachiger Jugendlicher (siehe Tabelle 2), nicht verhältnismäßig.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat hierbei die Aufgabe, in den offenen und geschlossenen Abteilungen der Jugendschutzeinrichtungen untergebrachte

deutschsprachige jugendliche Straftäter sozial-pädagogisch zu betreuen. Diese sozialpädagogische Betreuung wird seit Juli 2016 mittels Honorarverträgen durch zwei selbstständige Erzieher gewährleistet.

Von 2017 bis 2020 wurden insgesamt 21 Unterbringungen in öffentlichen gemeinschaftlichen Jugendschutzeinrichtungen der Französischen Gemeinschaft angeordnet: 9 in offenen Abteilungen und 12 in geschlossenen Abteilungen. Diese Unterbringungen betrafen insgesamt 18 Jugendliche.

Untergebracht waren 2020:

- 2 Jugendliche in offenen Abteilungen der IPPJ (15 und 21 Tage);
- 5 Jugendliche in geschlossenen Abteilungen der IPPJ (1, 14, 17, 28, 43, 46, 57 und 98 Tage). Eine dieser Unterbringungen wurde bereits 2019 angeordnet und lief 2020 weiter. 3 der Jugendlichen wurden jeweils zweimal in Folge untergebracht.

IV. Strafvermittlung

Begeht ein Jugendlicher eine als Straftat qualifizierte Tat, kann die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht ihm vorschlagen, an einer Strafvermittlung teilzunehmen, um mit der geschädigten Partei den Konflikt beizulegen und/oder den verursachten Schaden wiedergutzumachen. Diese Vermittlung wird durch den Vermittlungsdienst gewährleistet.

A. Vermittlungen

Nachstehende Grafik 18 zeigt die Anzahl Vermittlungen, die von der Staatsanwaltschaft oder vom Jugendgericht von 2013 bis 2020 in Auftrag gegeben wurden:

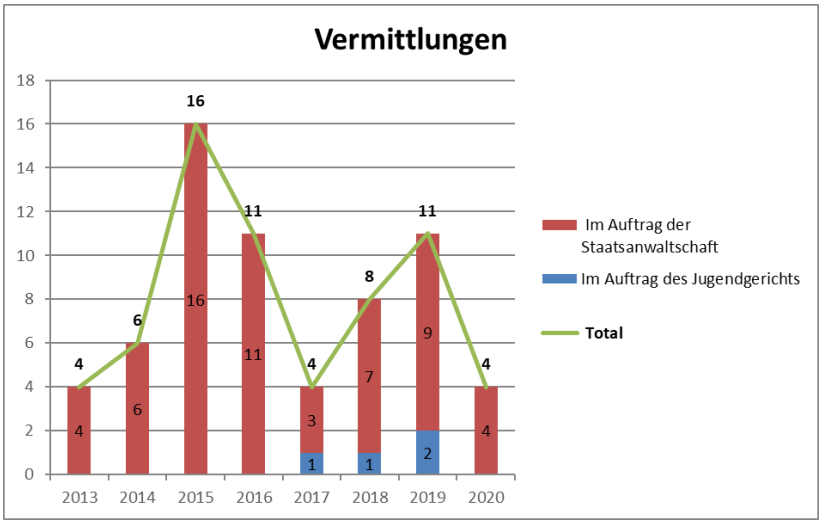

Von 2013 bis 2020 wurden insgesamt 64 Vermittlungen in Auftrag gegeben; die meisten in den Jahren 2015 (16) sowie 2016 und 2019 (11). 60 Vermittlungen wurden von der Staatsanwaltschaft und 4 vom Jugendgericht (2017, 2018 und 2019) in Auftrag gegeben.

B. Taten, für die eine Vermittlung in Auftrag gegeben wurde

Tabelle 1 führt die Art der Taten auf, für die von 2013 bis 2020 eine Vermittlung in Auftrag gegeben wurde:

Tat	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Vorsätzliche Körperverletzung	2	5	8	3	3	2	8	4
Beschädigung/Sachbeschädigung	-	-	6	2	-	-	1	-
Beschädigung und vorsätzliche Körperverletzung	-	-	1	-	-	-	-	-
Graffiti	2	-	-	4	-	-	-	-
Einbruchsdiebstahl	-	-	-	-	-	-	1	-
(versuchter) Diebstahl/Hehlerei	-	-	1	-	1	-	1	-
Schriftliche Drohungen	-	1	-	-	-	-	-	-
Vorsätzliche Brandstiftung	-	-	-	2	-	-	-	-
Sittenwidrigkeit	-	-	-	-	-	5	-	-
Vergewaltigung	-	-	-	-	-	1	-	-

Zu den Taten, die zu den insgesamt 64 Vermittlungen (2013-2020) geführt haben, gehörten:

- 35 (55%) vorsätzliche Körperverletzungen;
- 9 (14%) Beschädigungen/Sachbeschädigungen;
- 6 (9%) Sachbeschädigungen durch Graffiti;
- 5 (8%) Sittenwidrigkeiten;
- 3 (5%) (versuchte) Diebstähle/Hehlereien;
- 6 (9%) andere: vorsätzliche Brandstiftungen (2), Einbruchdiebstahl (1); Beschädigungen und vorsätzliche Körperverletzungen (1), schriftliche Drohung (1) und Vergewaltigung (1).

2020 wurden 4 Vermittlungen infolge von vorsätzlicher Körperverletzung durch die Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben.

C. Abschluss der Vermittlungen

Von 2013 bis 2020[4] konnten insgesamt 13 der 64 Vermittlungen erfolgreich abgeschlossen werden. 51 Vermittlungen führten in diesem Zeitraum zu keinem erfolgreichen Abschluss.

Nachstehende Tabelle 2 zeigt die Gründe hierfür auf:

Abschlussgrund	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Geschädigte Partei ist nicht erschienen/meldet sich nicht	-	2	7	3	2	1	3	2	**20**
Einigung im Vorfeld oder geschädigte Partei verzichtet auf weitere Ansprüche	-	-	4	5	-	-	1		**10**
Geschädigte Partei wünscht keine Vermittlung	-	2	1	-	2	-	1		**6**
Täter ist nicht erschienen/meldet sich nicht	1	1	2	2	-	-	-		**6**
Täter wünscht keine Vermittlung	-	-	-	-	-	-	1		**1**
Keine Einigung erzielt	2	-	-	-	-	-	-		**2**
Vereinbarung nicht ausgeführt	-	-	1	-	-	-	-		**1**
Vermittlungsdienst ist nicht zuständig	-	-	1	-	-	-	-		**1**
Akte noch offen	-	-	-	-	-	-	4	2	**4**

- In 20 Fällen (39%) ist die geschädigte Partei nicht zur Vermittlung erschienen oder hat sich nicht beim Vermittlungsdienst gemeldet;
- In 10 Fällen (20%) einigten sich die geschädigte Partei und der Täter schon im Vorfeld der Vermittlung und/oder die geschädigte Partei verzichtete auf weitere Ansprüche;
- In 6 Fällen (12%) wünschte die geschädigte Partei keine Vermittlung;
- In 6 Fällen (12%) ist der Täter nicht zur Vermittlung erschienen oder hat sich nicht beim Vermittlungsdienst gemeldet;
- 4 Fälle (8%) befinden sich im laufenden Verfahren;
- In 2 Fällen (4%) wurde keine Einigung zwischen den Parteien erzielt;
- In 1 Fall (2%) wurde die Vereinbarung nicht oder nur unzureichend ausgeführt;
- In 1 Fall (1%) wünschte der Täter keine Vermittlung;
- 1 Fall (1%) fiel nicht in die Zuständigkeit des Vermittlungsdienstes.

[4] Nach Eröffnungsdatum der Akten klassiert, da eine Vermittlung über mehrere Kalenderjahre verlaufen kann.

2 Vermittlungen, die 2020 in Auftrag gegeben wurden, befanden sich zum Jahresende im laufenden Verfahren. Die 2 weiteren Vermittlungen konnten nicht stattfinden, da die geschädigte Partei sich nicht beim Vermittlungsdienst gemeldet hat.

V. Pflegschaft

A. Anwerbung und Information

Um neue Pflege- und Patenfamilien zu gewinnen, ist der Pflegefamiliendienst regelmäßig in der Öffentlichkeit präsent. Dies geschieht zum Beispiel durch einen Anwerbungsaufruf in den Medien, durch Informationsabende oder durch individuelle Informationsgespräche.

2020 konnte aufgrund der Corona-Krise kein kollektiver Informationsabend stattfinden. Die Anwerbung erfolgte somit über insgesamt 24 individuelle Informationsgespräche.

B. Vorbereitung und Schulung

Vom 7. Februar 2020 bis zum 6. März 2020 hat ein Vorbereitungsseminar für neue Pflegefamilien stattgefunden. Das Abschlusswochenende, das am 13. und 14. März vorgesehen war, musste aufgrund des Corona-Lockdowns abgesagt werden. Daraufhin wurde das Seminar im Mai 2020 in abgeänderter und individueller Form fortgeführt. Für Oktober 2020 war ein weiteres Vorbereitungsseminar geplant, das allerdings aufgrund des Corona-Lockdowns auf 2021 verlegt werden musste.

Nachstehende Grafik 19 zeigt die Anzahl Teilnehmer an den Seminaren von 2013 bis 2020:

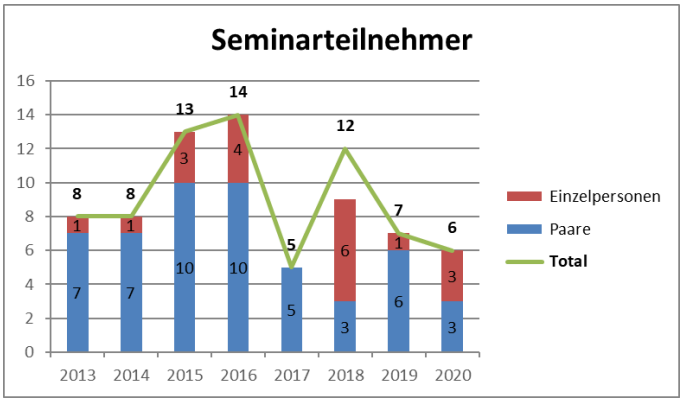

Von 2013 bis 2020 haben insgesamt 51 Paare und 19 Einzelpersonen an den Vorbereitungsseminaren teilgenommen. 2020 waren es 3 Paare und 3 Einzelpersonen.

In Grafik 20 wird die Anzahl Anerkennungen, Abbrüche des Seminars und nicht ausgesprochene Anerkennungen von 2013 bis 2020 dargestellt:

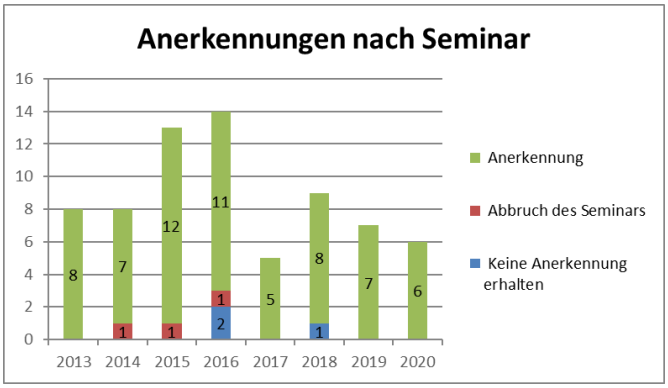

Von 2013 bis 2020 haben insgesamt 3 Familien keine Anerkennung erhalten, 3 Paare haben das Seminar vorzeitig abgebrochen und 64 Familien wurden als Pflegefamilie und/oder Patenfamilie anerkannt. 2020 wurden alle 6 Teilnehmer anerkannt: 4 als Pflege- und Patenfamilie und 2 als Pflegefamilie im Rahmen einer Verwandtschaftspflege.

C. Pflegschaftsformen

Die Pflegschaft kann verschiedene Formen annehmen: die Bereitschaftspflege, die Langzeitpflege oder die Patenschaft.

Bei der Bereitschaftspflege handelt es sich um die kurzzeitige Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie, entweder weil die Eltern die Versorgung, Betreuung und Erziehung für einen begrenzten Zeitraum nicht gewährleisten können oder weil im Rahmen einer Krisenintervention weitere Perspektiven für das Kind geklärt werden müssen.

Die Langzeitpflege hingegen erstreckt sich in der Regel über mehrere Jahre bis hin zur Volljährigkeit des Kindes bzw. auf Wunsch des Kindes, nach einem entsprechenden Verlängerungsantrag, bis zum 21. Lebensjahr. Das Kind hat seinen Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie.

Bei der Patenschaft handelt es sich um ein punktuelles Entlastungsangebot für Familien, die Unterstützungsbedarf haben.

Grafik 21 zeigt die Anzahl neuer Unterbringungen je Pflegschaftsform von 2013 bis 2020:

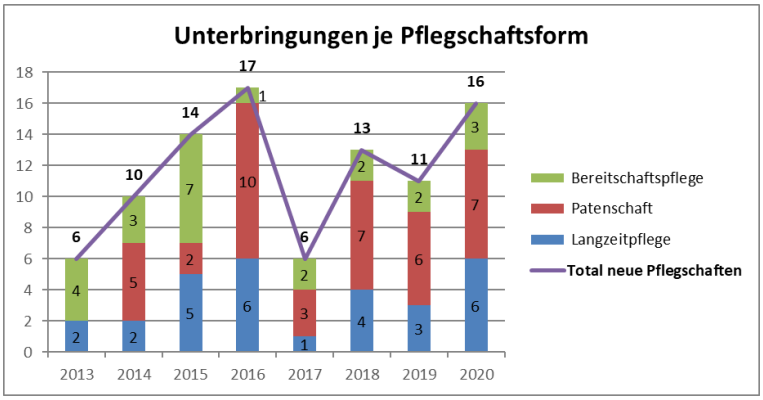

Von 2013 bis 2020 wurden insgesamt 93 Kinder in Pflege- und Patenfamilien vermittelt. Die meisten Kinder wurden 2016 vermittelt (17), gefolgt von 2020 (16) und 2015 (14).

Von 2013 bis 2020 wurden 53 Kinder in Pflegefamilien, davon 29 in Langzeit- und 24 in Bereitschaftspflege (Kurzzeit- und Perspektivklärungspflege), sowie 40 Kinder in Patenfamilien vermittelt. 2020 waren es 6 in Langzeitpflege, 3 in Bereitschaftspflege und 7 in Patenfamilien.

Eine besondere Art der Pflegschaft ist die Verwandtschaftspflege, welche in allen drei Pflegschaftsformen vorkommen kann. Eine Verwandtschaftspflege erfolgt bei Verwandten, wie zum Beispiel den Großeltern.

Grafik 22 stellt die Anzahl allgemeiner Pflegschaften und Verwandtschaftspflegen von 2013 bis 2020 dar:

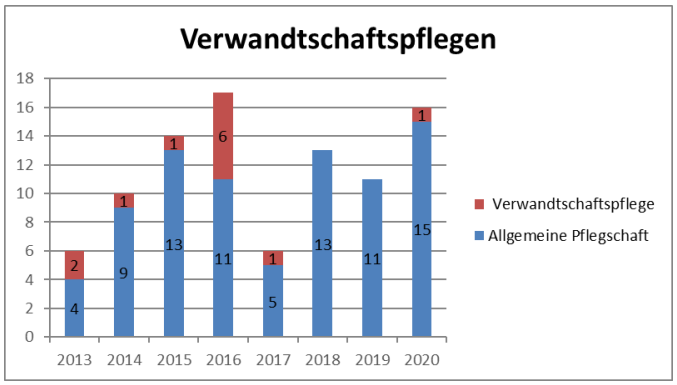

Von 2013 bis 2020 wurden 81 Kinder in Pflege- und Patenfamilien vermittelt, zu denen sie kein verwandtschaftliches Verhältnis hatten. Während diesem Zeitraum wurden ebenfalls 12 Kinder in Verwandtschaftspflege- oder Verwandtschaftspatenfamilien vermittelt.

2020 wurde ein Kind in eine Verwandtschaftspflege vermittelt.

D. Unterbringungsinstanzen

Nachstehende Grafik 23 zeigt die Instanzen, die eine Vermittlung in Pflege- und Patenfamilien von 2013 bis 2020 in Auftrag gegeben haben:

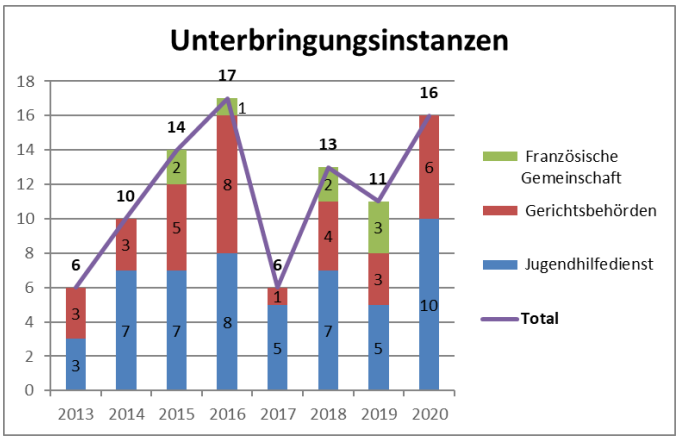

Von 2013 bis 2020 wurden insgesamt:

- 19 Kinder[5] durch den Jugendhilfedienst in einer Pflegefamilie untergebracht und 33 in eine Patenfamilie vermittelt;
- 29 durch die Gerichtsbehörden in einer Pflegefamilie untergebracht und 4 in eine Patenfamilie vermittelt;
- 5 Kinder auf Anfrage einer Behörde der Französischen Gemeinschaft in einer Pflegefamilie untergebracht und 3 in eine Patenfamilie vermittelt.

[5] In diesem Kapitel wird, der Deutlichkeit halber, der Begriff „Jugendlicher“ durch den Begriff „Kinder“ ersetzt.

E. Begleitete Familien und Kinder

Vor dem Hintergrund der besonderen pädagogischen Anforderungen wird die fachliche Beratung und Begleitung der Pflege- und Patenfamilien nach Vermittlung eines Kindes durch die Mitarbeiter des Pflegefamiliendienstes gewährleistet.

Grafik 24 führt die Anzahl begleiteter Pflege- und Patenfamilien sowie Pflegekinder und Patenkinder von 2013 bis 2020 auf:

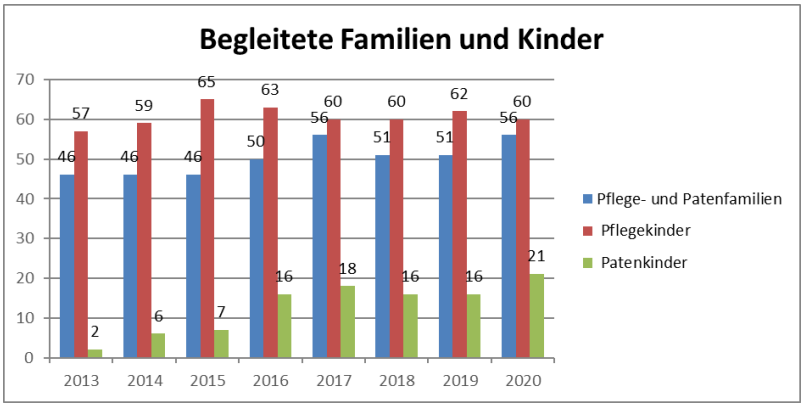

2020 begleitete der Pflegefamiliendienst insgesamt 60 Pflegekinder und 21 Patenkinder in 56 Familien. Von den insgesamt 56 Familien betreuen 34 Familien 1 Pflege- oder Patenkind, 15 Familien 2 Kinder, 3 Familien 3 Kinder und 2 Familien 4 Kinder.

F. Begleitete Besuchskontakte

Damit die Kinder den Bezug zu ihrer Herkunftsfamilie erhalten und eine positive Beziehung zu den leiblichen Eltern pflegen können, finden in den meisten Fällen Besuchskontakte statt. Diese können in einfacher Absprache zwischen der Pflegefamilie und den leiblichen Eltern stattfinden oder werden durch den Pflegefamiliendienst begleitet. Die Frequenz der Besuchskontakte variiert zwischen zweimal im Monat und dreimal jährlich.

Grafik 25 zeigt die Anzahl begleiteter Besuchskontakte von 2013 bis 2020:

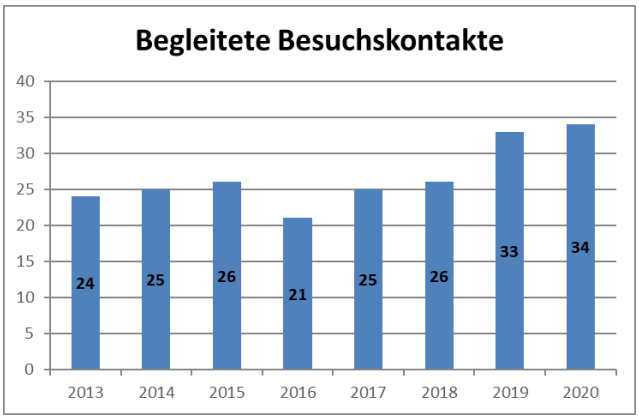

2020 begleitete der Pflegefamiliendienst 34 Pflegekinder bei Besuchskontakten mit ihrer Herkunftsfamilie.

G. Weiterbildung und Austausch

Der Pflegefamiliendienst bietet regelmäßig Weiterbildungen für Pflege- und Patenfamilien sowie für Fachkräfte an. Zudem werden Austauschabende zu verschiedenen Themen und Familientage für diese Familien angeboten.

Die Thementage und Austauschabende verfolgen das Ziel, den Austausch zwischen Pflegeeltern zu Themen, die ihren Alltag als Familie betreffen, zu fördern.

2020 tauschten die Mitarbeiter des Pflegefamiliendienstes gemeinsam mit zwei Pflegemüttern im Rahmen einer Arbeitsgruppe zum Thema „Ressourcen und Belastungen“ aus. Gemeinsam entwickelten sie einen Fragebogen zu diesem Thema für Pflegefamilien aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Alle weiteren Weiterbildungs- und Austauschinitiativen mussten aufgrund der Corona-Krise abgesagt werden.

VI. Adoption

A. Informationsgespräche

Jedes Adoptionsprojekt beginnt mit einem persönlichen Informationsgespräch. Im Bereich Adoption gehört die Information der Adoptionskandidaten zu einem sehr wichtigen Bestandteil des gesamten Projektes.

Nachfolgende Grafik 26 führt die Anzahl Informationsgespräche auf, die die Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA) im Zeitraum von 2013 bis 2020 durchgeführt hat:

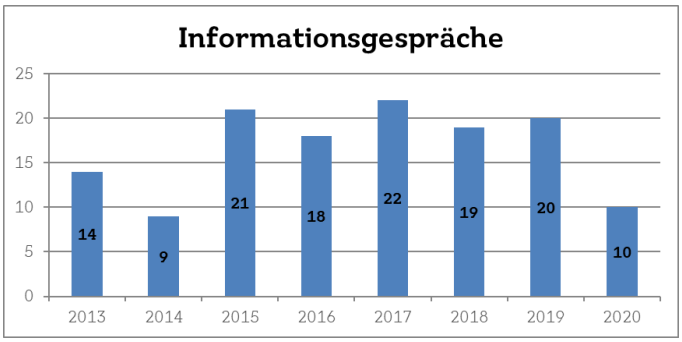

Von 2013 bis 2020 führte die ZBGA insgesamt 133 Informationsgespräche durch, davon 10 im Jahr 2020. Neben den Informationsgesprächen können kurze Beratungsgespräche mit Interessenten stattfinden. 2020 wurden 15 kurzzeitige Beratungen durchgeführt.

B. Adoptionsvorbereitungen

Die Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA) ist in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Vorbereitung der Adoptionskandidaten zuständig. Die Adoptionsvorbereitung ist seit 2005 eine gesetzliche Verpflichtung für jedes Adoptionsprojekt und soll einerseits zum Schutz der Kinder und zur Wahrung ihrer Grundrechte dienen und andererseits den zukünftigen Adoptiveltern helfen, die verschiedenen Faktoren einer Adoption und deren Einflüsse zu verstehen und ihnen verschiedene Wege aufzeigen, damit umzugehen.

Bei der Adoption wird zwischen einer Adoption eines im Ausland oder in Belgien lebenden „unbekannten“ Kindes (internationale extrafamiliäre Adoption oder extrafamiliäre Inlandsadoption) und einer Adoption eines im Ausland oder in Belgien lebenden verwandten oder in einer sozialen Bindung stehenden Kindes (internationale intrafamiliäre Adoption oder intrafamiliäre Inlandsadoption) unterschieden.

Die Vorbereitung auf eine extrafamiliäre Adoption findet in Form eines Seminars statt, das in der Regel gemeinsam mit der StädteRegion Aachen organisiert und durchgeführt wird. Die Vorbereitung auf eine intrafamiliäre Adoption oder die Vorbereitung auf eine zweite oder dritte Adoption kann auch in Form einer individuellen verkürzten Vorbereitung stattfinden.

Nachfolgende Grafik 27 zeigt die Anzahl Teilnehmer an den Adoptionsvorbereitungen von 2013 bis 2020:

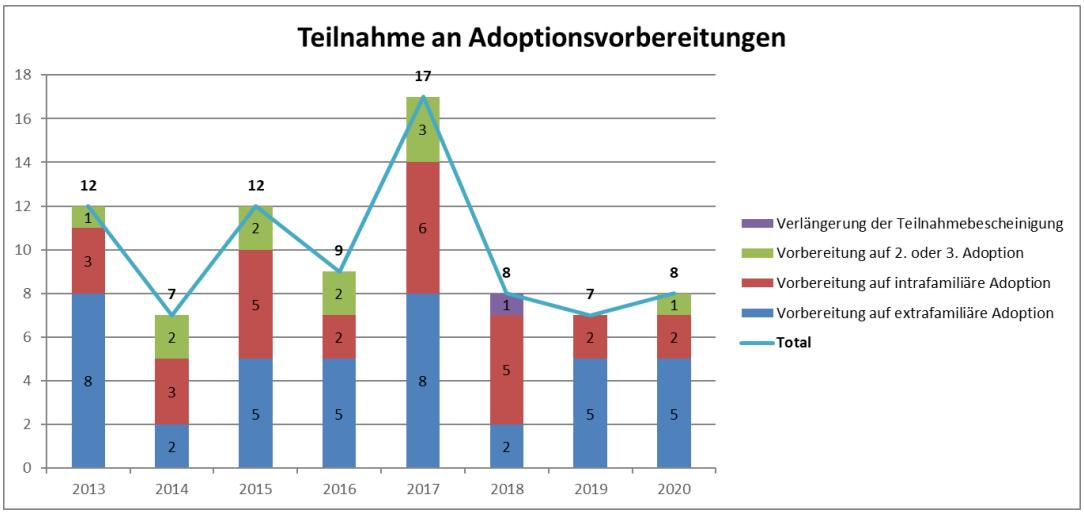

2020 wurden insgesamt 8 Adoptionskandidaten, bzw. Adoptionskandidatenpaare vorbereitet:

- 3 im Rahmen einer Vorbereitung in verkürzter Form: eine für eine zweite Adoption und 2 für intrafamiliäre Inlandsadoptionen;
- 5 im Rahmen eines Vorbereitungsseminars: 4 für extrafamiliäre Inlandsadoptionen und eine für eine extrafamiliäre internationale Adoption.

C. Sozialuntersuchungen

Das Familiengericht urteilt über die Eignung der Adoptionskandidaten. Hierzu prüft der Richter, ob die Adoptionskandidaten die rechtlichen Voraussetzungen für die Adoption erfüllen und ob sie über die erforderlichen sozialpsychologischen Eigenschaften verfügen. Das Familiengericht beauftragt die ZBGA eine Sozialuntersuchung durchzuführen, die als Grundlage für die Beurteilung der Eignung der Adoptionskandidaten dient.

Nachfolgende Grafik 28 führt die Anzahl Sozialuntersuchungen auf, die von 2013 bis 2020 im Auftrag des Familiengerichts durch die ZBGA durchgeführt wurden:

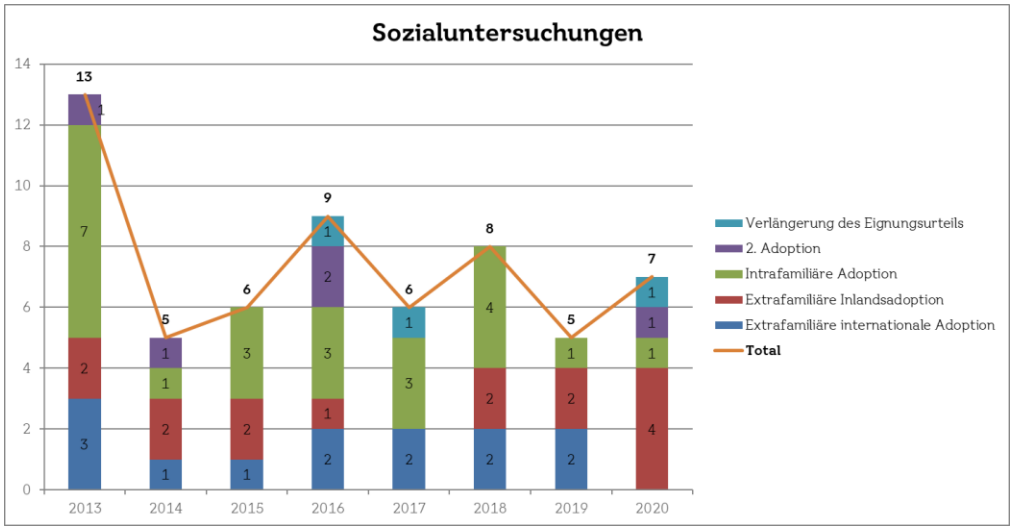

Von 2013 bis 2020 führte die ZBGA insgesamt 59 Sozialuntersuchungen durch. 2020 waren es 7:

- 4 im Rahmen einer extrafamiliären Inlandsadoption;
- 1 im Rahmen der Adoption eines zweiten Kindes;
- 1 im Rahmen einer intrafamiliären Inlandsadoption;
- 1 im Rahmen einer Verlängerung des Eignungsurteils.

D. Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlung im Rahmen von extrafamiliären Adoptionen führen die anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste durch. Da es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurzeit keinen Adoptionsvermittlungsdienst gibt, werden hiesige Adoptionskandidaten an die Adoptionsvermittlungsdienste der Französischen Gemeinschaft (Organsime Agrée d'Adoption, OAA) weitergeleitet. Diese Zusammenarbeit wird durch das Sektorielle Abkommen vom 27. April 2001 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich der Jugendhilfe und Adoption ermöglicht.

Der Adoptionsvermittlungsdienst erarbeitet mit den Kandidaten ihr Adoptionsprojekt und entscheidet nach Einschätzung, ob er mit ihnen eine Konvention eingehen kann. Ist dies der Fall, dann beginnt für die Kandidaten die Wartezeit auf ihren Kindervorschlag. Diese variiert je nach Adoptionsprojekt und nach Bedarf der zu adoptierenden Kinder.

Bei einer intrafamiliären Adoption findet keine Adoptionsvermittlung statt, da das zu adoptierende Kind oder die zu adoptierenden Kinder bereits bekannt sind.

2020 haben 2 Paare aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Konvention zur Adoptionsvermittlung mit einem Adoptionsvermittlungsdienst der Französischen Gemeinschaft vereinbart.

E. Adoption

Erhalten die Adoptionskandidaten einen Kindervorschlag und stimmen diesem zu, folgt die wichtige Phase des gegenseitigen Kennenlernens. Bei einer internationalen Adoption findet diese im Herkunftsland des Kindes statt, so wie auch die Adoption selbst. Sobald die Adoption vorläufig durch die belgische Föderale Zentrale Behörde (ACF) anerkannt wird, darf das Kind in Belgien einreisen.

Bei einer Inlandsadoption findet das Kennenlernen in der Regel im Säuglingsheim in Belgien statt. Stimmt die „Chemie" zwischen Kind und Adoptionskandidaten, zieht das Kind zu seinen künftigen Adoptiveltern. Anschließend kann ein Adoptionsantrag beim Familiengericht gestellt und über die Adoption entschieden werden.

In den vergangenen Jahren haben internationale Adoptionen stark nachgelassen, da die Herkunftsländer, in Anwendung des Haager Adoptionsübereinkommens vom 29. Mai 1993, eine Adoption im eigenen Land bevorzugen und jene ins Ausland durch zusätzliche Auflagen erschweren.

Zudem wurde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft seit 2006 noch keine intrafamiliäre internationale Adoption ausgesprochen. Dies liegt vor allem daran, dass die Prozeduren sehr lang und aufwendig sind. Seit 2017 beschäftigt sich die ZBGA intensiv mit einer intrafamiliären internationalen Adoption aus Ghana, sowie einer weiteren aus den Philippinen.

Nachfolgende Grafik 29 führt die Anzahl der Adoptionen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft von 2013 bis 2020 auf:

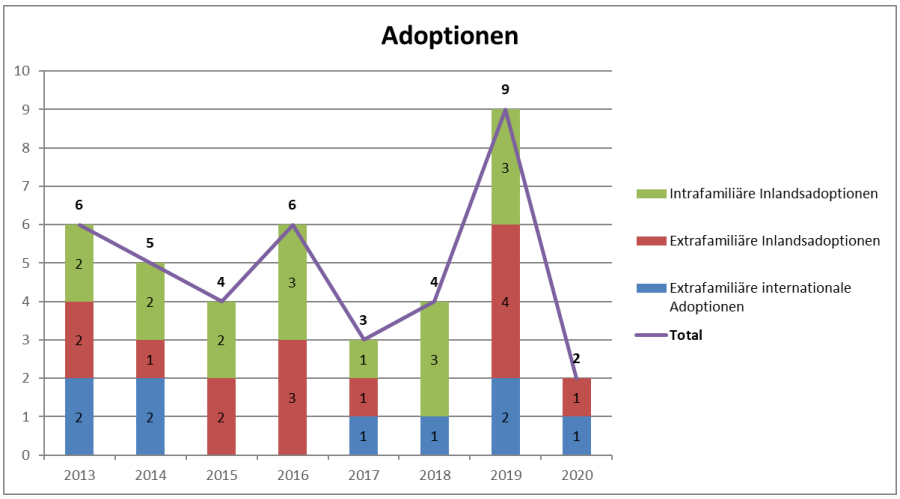

Von 2013 bis 2020 wurden insgesamt 39 Adoptionen ausgesprochen:
- 16 intrafamiliäre Inlandsadoptionen;
- 14 extrafamiliäre Inlandsadoptionen;
- 9 extrafamiliäre internationale Adoptionen.

2020 wurden 2 Adoptionen ausgesprochen:
- eine internationale extrafamiliäre Adoption eines Kindes aus Burkina Faso;
- eine extrafamiliäre Inlandsadoption.

2020 haben zudem 2 weiter Adoptivfamilien einen Kindervorschlag für eine extrafamiliäre Inlandsadoption erhalten. Das Adoptionsurteil wurde aber erst Anfang 2021 verkündet.

Am 31. Dezember 2020 befanden sich:
- 5 Paare in der Prozedur für eine internationale extrafamiliäre Adoption;
- 7 Paare in der Prozedur für eine extrafamiliäre Inlandsadoption;
- 4 Paare in der Prozedur für eine intrafamiliäre Inlandsadoption;
- 2 Paare in der Prozedur für eine internationale intrafamiliäre Adoption.
- 4 weitere Paare befanden sich in einer Phase zur Klärung, ob das Adoptionsprojekt fortgeführt werden kann oder nicht.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft lag die Dauer der kürzesten und längsten Adoptionsprozeduren seit 2006 im Bereich der internationalen Adoption bei 8 bzw. 60 Monaten und im Bereich der Inlandsadoption bei 11 bzw. 27 Monaten.

F. Weiterbildung und Austausch

1. Thementage und Austauschabende

Die ZBGA hielt am 28. Januar 2020 eine Präsenzveranstaltung, sowie am 14. Mai 2020 einen Online-Austauschabend zum Thema „Paare in der Wartezeit". Am 30. April 2020 folgte ein weiterer Austauschabend via Videokonferenz zum Thema „Kleine Auszeit im Corona-Alltag".

2. Adoptivelternabende

Gemeinsam mit der StädteRegion Aachen führt die ZBGA in der Regel jährlich zwei Adoptivelternabende durch. Diese finden im Wechsel in Eupen und in Aachen statt.

Am 3. März 2020 fand ein Adoptivelternabend zum Thema „Ressourcenkoffer" im Europasaal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft statt. In diesem Rahmen vermittelte Robert Wagner, Fachbereichsleiter in der Jugendhilfeeinrichtung St. Josef in Eschweiler, spielerische, einfache und praktische Übungen. Ziel dieser Veranstaltung war es, Ressourcen zu aktivieren, die den jungen Menschen helfen, ihre Gefühle besser steuern zu können.

Der zweite Adoptivelternabend, der von der StädteRegion organisiert werden sollte, konnte aufgrund der Corona-Krise nicht stattfinden.

3. Familientag

Der Familientag konnte aufgrund der Corona-Krise nicht stattfinden. Aus diesem Grund suchte der Dienst den individuellen Kontakt zu den Adoptivfamilien auf.

G. Nachbetreuung

Die ZBGA steht den Adoptivfamilien bei Bedarf auch nach Abschluss der Adoption als Ansprechpartner zur Verfügung.

Je nach Situation kann die ZBGA die Familien beraten, begleiten und unterstützen oder an spezialisierte Dienste weiterleiten.

2020 fanden insgesamt 8 Nachbetreuungen statt. Die ZBGA betreute 6 Familien und 2 Einzelpersonen. Zusätzlich kontaktierten 2 adoptierte Personen die ZBGA für eine Herkunftssuche.

PERSONAL

Im Fachbereich Jugendhilfe waren 2020 insgesamt 24 Mitarbeiter tätig. Die Mitarbeiter teilen sich wie folgt auf:

A. Jugendhilfedienst:

- Sozialarbeiter/-innen: 7 VZÄ
- Referenten/-innen: 1 VZÄ
- Sachbearbeiterin: 1 VZÄ

B. Jugendgerichtsdienst:

- Sozialarbeiter/-innen: 3,5 VZÄ
- Sachbearbeiterin: 0,8 VZÄ

C. Vermittlungsdienst

- Sozialarbeiter: 0,5 VZÄ

D. Pflegefamiliendienst:

- Sozialarbeiter/-innen: 3,3 VZÄ
- Sachbearbeiterin: 0,5 VZÄ

E. Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption:

- Sozialarbeiter/-innen: 2,5 VZÄ
- Sachbearbeiterin: 0,5 VZÄ

F. Verwaltung:

- Referent/-innen: 2 VZÄ
- Fachbereichsleiterin: 1VZÄ
- Auszubildende: 1 VZÄ

GREMIEN

Die Vernetzung mit anderen Diensten aus dem Jugendhilfesektor und aus anderen Bereichen, wie dem Jugend-, Gesundheits-, Schul- und Justizbereich innerhalb Ostbelgiens aber auch im In- und Ausland, sind für die Zusammenarbeit sowie die Evaluierung und die Weiterentwicklung der Hilfsangebote für die Kinder, die Jugendlichen und deren Eltern von großer Bedeutung.

Die Mitarbeiter des Fachbereichs Jugendhilfe haben 2020 an den nachfolgenden Gremien teilgenommen:

A. Netzwerk Verwandtenpflege

Das Netzwerk setzt sich aus Pflegekinderdiensten Nordrhein-Westfalens und dem Pflegefamiliendienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusammen. Der Arbeitskreis trifft sich etwa drei Mal im Jahr und hat den Austausch von Praxiserfahrungen als Schwerpunkt. Punktuell werden einzelne Mitglieder als Dozenten für Fachveranstaltungen angefragt.

Ein Mitarbeiter des Pflegefamiliendienstes nahm 2020 an diesen Netzwerktreffen teil.

B. Psycho-Soziales-Team - Lokaler Rat für Opferbetreuung

Ziel des Psycho-Sozialen-Teams ist die Förderung der Zusammenarbeit der Dienste und Behörden in der Opferbetreuung. Ein Schwerpunkt ist die Zusammenarbeit zwischen den Auftraggebern (Dienste für Opferbetreuung der Polizei und der Staatsanwaltschaft) und den Betreuungsdiensten, die die Beratung und Therapie von Opfern gewährleisten (Jugendhilfedienst, Prisma, BTZ). Hierdurch soll die Zugänglichkeit der Opfer zu diesen Diensten und ihre Unterstützung und Orientierung verbessert werden.

Der Jugendhilfedienst war 2020 durch eine Mitarbeiterin im Psycho-Sozialen-Team vertreten.

C. Beirat des Zentrums für Förderpädagogik

Der Beirat berät die Regierung und die Direktion des Zentrums für Förderpädagogik in allen Fragen der Förderung und insbesondere der sonderpädagogischen Förderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Der Beirat erstellt zudem Gutachten zu Fragen der sonderpädagogischen Förderung und initiiert einen breiten gesellschaftlichen Dialog zu Aspekten der pädagogischen Förderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Fachbereich Jugendhilfe war 2020 durch die Fachbereichsleitung im Beirat vertreten.

D. Arbeitskreis „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“

Der Arbeitskreis besteht seit 2001 und versammelt Vertreter Belgiens, der Niederlande, und Deutschlands. Ziel ist der Austausch und die Vernetzung der Akteure der Jugendhilfe in den

Grenzregionen. Alle zwei Jahre organisiert der Arbeitskreis eine Fachtagung für Fachkräfte der Jugendhilfe.

Der Fachbereich Jugendhilfe war 2020 durch eine Mitarbeiterin im Arbeitskreis vertreten.

E. Hausunterrichtskommission des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, sich wahlweise für den Unterricht ihrer schulpflichtigen Kinder in einer Schule oder zu Hause zu entscheiden. Der Schulinspektion obliegt die regelmäßige Kontrolle dieses Hausunterrichts. Im Falle von Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Kontrolle oder festgestellten Unzulänglichkeiten beim Hausunterricht kann die Schulinspektion eine Hausunterrichtskommission einberufen. Diese befindet gegebenenfalls darüber, inwieweit der Hausunterricht fortgeführt werden kann oder nicht.

Ein Mitarbeiter des Pflegefamiliendienstes vertrat 2020 den Fachbereich Jugendhilfe in der Hausunterrichtskommission.

F. Nationale Kinderrechtskommission

Die Vertretung und Mitarbeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Nationalen Kinderrechtskommission wird durch eine Referentin des Fachbereichs Jugendhilfe sowie einem Mitarbeiter des Jugendgerichtsdienstes gewährleistet und beinhaltet unter anderem die Berichterstattung im Rahmen der internationalen Konvention über die Rechte des Kindes.

G. Gutachternetz des Kollegiums der Generalprokuratoren „Jugendschutz“

Dieses Expertennetzwerk analysiert die rechtlichen und praktischen Probleme im Bereich des Jugendschutzes, fördert den Informationsaustausch zwischen den Staatsanwaltschaften und verfasst Empfehlungen und Entwürfe von Rundschreiben, die es dem Kollegium der Generalprokuratoren ermöglichen sollen, ein kohärentes und koordiniertes Jugendstrafrecht zu betreiben.

2020 vertraten zwei Mitarbeiter den Fachbereich Jugendhilfe in diesem Gutachternetz.

H. Beratungs- und Begleitausschuss im Bereich Adoption

Dieser Ausschuss, der durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Dezember 2005 ins Leben gerufen wurde, versammelt die innerbelgischen Akteure im Bereich der Adoption (Zentrale Behörden, Magistrate, Kabinette) und dient der Verbesserung der Adoptionsprozeduren und der Kooperationen zwischen den verschiedenen Instanzen.

Eine Mitarbeiterin der ZBGA war in diesem Beratungs- und Begleitausschuss vertreten.

I. Conseil Supérieur de l’Adoption (COSA)

Seit Anfang 2015 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft Mitglied des COSA.

Dieser übergeordnete Beirat wurde durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 über die Adoption ins Leben gerufen. Er dient dazu aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Vorschläge oder Empfehlungen in Sachen Adoption zu formulieren.

Eine Mitarbeiterin der ZBGA war 2020 im COSA vertreten.

WEITERFÜHRENDE LINKS

A. Jugendhilfedienst

Ostbelgienlive - Das Bürgerinformationsportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: *Jugendhilfedienst (JHD)*, unter: http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-288/540_read-3830/, (abgerufen am 27.05.2021).

B. Jugendgerichtsdienst

Ostbelgienlive - Das Bürgerinformationsportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: *Jugendgerichtsdienst (JGD)*, unter: https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-288/540_read-34623/, (abgerufen am 27.05.2021).

C. Vermittlungsdienst im Rahmen des Jugendschutzes

Ostbelgienlive - Das Bürgerinformationsportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: *Vermittlungsdienst im Rahmen des Jugendschutzes*, unter: https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6204/10670_read-36349/, (abgerufen am 27.05.2021).

D. Pflegefamiliendienst

Ostbelgienlive - Das Bürgerinformationsportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: *Pflegefamiliendienst (PFD)*, unter: https://www.ostbelgienfamilie.be/pflegefamilien, (abgerufen am 27.05.2021);

E. Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption

Ostbelgienfamilie – Das Familienportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: *Wie kann ich ein Kind in der Deutschsprachigen Gemeinschaft adoptieren? Was sind die wichtigsten Schritte?*, unter: www.ostbelgienfamilie.be/adoption (abgerufen am 27.05.2021)